

II - 11434 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No.428/A

Präs.: 7. JUNI 1990

A n t r a g

der Abgeordneten Elfriede Karl, Rosemarie Bauer, Hesoun, Dr. Schwimmer,
Gabrielle Traxler, Ingrid Korosec, Hilde Seiler,
Dr. Ditz, Eleonora Hostasch, Dr. Hafner,
Adelheid Praher, Dr. Feurstein
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Landarbeitsgesetz 1984, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Urlaubsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Betriebshilfegesetz, das Karenzurlaubsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986 und das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz und das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert werden sowie eine Regelung über die Wiedereinstellungsbeihilfe geschaffen wird (Familienpaketgesetz)



- 1a -

Der Nationalrat möge beschließen:

Bundesgesetz vom 1990, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Landarbeitsgesetz 1984, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Urlaubsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Betriebshilfegesetz, das Karenzurlaubsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986 und das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz und das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert werden sowie eine Regelung über die Wiedereinstellungsbeihilfe geschaffen wird (Familienpaketgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l 1

Das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr., wird wie folgt geändert:

- 2 -

1. § 2 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

"§ 2 (1) Dem männlichen Arbeitnehmer ist auf sein Verlangen ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) bis zum zweiten Geburtstag seines Kindes zu gewähren,"

2. § 2 Abs. 2 lautet:

"§ 2 (2) Anspruch auf Karenzurlaub unter den im Abs. 1 genannten Voraussetzungen haben auch männliche Arbeitnehmer, die

1. allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivväter);
2. ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegeväter)."

3. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Der Vater (Adoptiv- oder Pflegevater) kann neben seinem karenzierten Arbeitsverhältnis eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGGl. Nr. 189/1955 (ASVG), ausüben. Eine Verletzung der Arbeitspflicht bei dieser geringfügigen Beschäftigung hat keine Auswirkungen auf das karenzierte Arbeitsverhältnis. Die Arbeitsleistung im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung ist zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vor jedem Arbeitseinsatz zu vereinbaren."

- 3 -

4. § 3 Abs. 4 Satz 2 lautet:

"In den Fällen des § 2 Abs. 2 Z 1 und 2 kann die Frist unterschritten werden, wenn der Zeitraum zwischen Adoption oder Übernahme in unentgeltliche Pflege und dem zweiten Geburtstag des Kindes weniger als drei Monate beträgt und der Karenzurlaub für den gesamten Zeitraum in Anspruch genommen wird."

5. Im § 4 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Bestätigung ist vom männlichen Arbeitnehmer mitzuunterfertigen."

6. § 5 Abs. 1 lautet:

"(1) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, ist dem Arbeitnehmer (Vater, Adoptiv- oder Pflegevater im Sinne des § 2 Abs. 2) auf sein Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum zweiten Geburtstag des Kindes, jedenfalls ein Karenzurlaub zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und das Kind überwiegend selbst betreut."

7. § 5 Abs. 3 bis 5 lautet:

"(3) Der Anspruch auf Karenzurlaub steht auch dann zu, wenn der Arbeitnehmer bereits Karenzurlaub verbraucht, eine vereinbarte Teilzeitbeschäftigung angetreten oder beendet oder für einen späteren Zeitpunkt Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung angemeldet hat."

(4) Der männliche Arbeitnehmer hat Beginn und voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes seinem Arbeitgeber unverzüglich bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(5) Die §§ 6 und 7 sind anzuwenden."

8. § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 lautet:

"Wird der für das erste Lebensjahr des Kindes gebührende Karenzurlaub zwischen den Eltern geteilt, so endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz des männlichen Arbeitnehmers vier Wochen nach Ablauf des letzten Karenzurlaubes, spätestens jedoch vier Wochen nach dem ersten Geburtstag des Kindes. Bei Teilzeitbeschäftigung wegen Geburt eines Kindes endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz vier Wochen nach dem Ende der Teilzeitbeschäftigung."

9. § 6 Abs. 4 lautet:

"(4) Die §§ 10 Abs. 3 bis 7, 12 Abs. 1 und 13 MSchG, sowie für Heimarbeiter § 31 Abs. 3 MSchG sind anzuwenden."

10. An die Stelle des § 8 treten folgende §§ 8 bis 11:

"Teilzeitbeschäftigung

§ 8 (1) Teilzeitbeschäftigung, ihr Beginn, ihre Dauer, ihr Ausmaß und ihre Lage sind zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren. In Betrieben, in denen ein für den Arbeitnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Arbeitnehmers den Verhandlungen beizuziehen.

- 5 -

(2) Der männliche Arbeitnehmer kann im zweiten Lebensjahr des Kindes die Herabsetzung der Arbeitszeit um mindestens zwei Fünftel der gesetzlichen oder in einem Kollektivvertrag festgesetzten wöchentlichen Normalarbeitszeit unter den Voraussetzungen der Abs. 1, 6 und 7 in Anspruch nehmen, wenn im zweiten Lebensjahr des Kindes kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wird und

1. ein Karenzurlaub nach diesem Bundesgesetz, dem MSchG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften bis zum ersten Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen wird oder
2. die Mutter wegen selbständiger Erwerbstätigkeit im ersten Lebensjahr des Kindes keinen Anspruch auf Karenzurlaub gehabt hat, jedoch infolge Erwerbstätigkeit im zweiten Lebensjahr des Kindes an seiner Betreuung verhindert ist.

(3) Nehmen die Eltern im zweiten Lebensjahr des Kindes Teilzeitbeschäftigung nicht gleichzeitig in Anspruch, kann der Arbeitnehmer auch für das dritte Lebensjahr des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, sofern nicht die Mutter Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt.

(4) Die Teilzeitbeschäftigung kann zwischen den Eltern nur einmal geteilt werden und beginnt mit dem auf den ersten Geburtstag des Kindes oder dem Ablauf der Teilzeitbeschäftigung der Mutter folgenden Tag. Sie muß mindestens drei Monate dauern.

(5) Erfolgt die Annahme an Kindes Statt oder die Übernahme in unentgeltliche Pflege (§ 2 Abs. 2) im zweiten oder im dritten Lebensjahr des Kindes, kann der Arbeitnehmer

1. eine Teilzeitbeschäftigung bis zum zweiten Geburtstag des Kindes in Anspruch nehmen, wenn von ihm oder der Mutter kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wird, oder
2. bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, wenn im zweiten Lebensjahr des Kindes von ihm oder der Mutter weder Karenzurlaub noch von beiden gleichzeitig Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird.

(6) Der Arbeitnehmer hat seinem Arbeitgeber die Absicht, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch zu nehmen und deren Dauer, Ausmaß und Lage

1. spätestens vier Wochen nach der Geburt,
2. bei Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege (§ 2 Abs. 2) unverzüglich

bekanntzugeben und dem Arbeitgeber nachzuweisen, daß die Mutter keinen Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

Lehnt der Arbeitgeber die begehrte Teilzeitbeschäftigung innerhalb von zwei Wochen nach der Meldung ab, so hat der Arbeitnehmer, auch wenn seine Klage nach Abs. 7 abgewiesen wird, bis zum Ende der Schutzfrist der Mutter (gemäß § 5 Abs. 1 MSchG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften) im Fall der Z 2 binnen weiteren zwei Wochen bekanntzugeben, ob er anstelle der Teilzeitbeschäftigung einen Karenzurlaub während des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen will.

(7) Kommt keine Einigung zustande, so kann der Arbeitnehmer den Arbeitgeber auf Einwilligung in eine Teilzeitbeschäftigung einschließlich deren Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß klagen. Das Gericht hat die Klage insoweit abzuweisen, als der Arbeitgeber aus sachlichen

- 7 -

Gründen die Einwilligung in die begehrte Teilzeitbeschäftigung verweigert hat. In solchen Rechtsstreitigkeiten steht keiner Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere zu, ist gegen ein Urteil des Gerichtes erster Instanz eine Berufung nicht zulässig und sind - unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes - Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz nur aus den Gründen des § 517 ZPO sowie wegen Nichtzulassung einer Klagsänderung anfechtbar.

(8) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder die Nichtinanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auszustellen. Diese Bestätigung ist vom männlichen Arbeitnehmer mitzuunterfertigen. Derartige Bestätigungen sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(9) Fallen in ein Kalenderjahr auch Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, gebühren dem Arbeitnehmer sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 in dem der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.

(10) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Erklärung, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen zu wollen, jedoch nicht vor Geburt des Kindes und endet vier Wochen nach Beendigung der Teilzeitbeschäftigung. § 6 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes und die §§ 10 Abs. 3 bis 7, 12 Abs. 1 und 13 MSchG, sowie für Heimarbeiter § 31 Abs. 3 MSchG sind anzuwenden. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsstreites nach Abs. 7, wenn der Arbeitnehmer die Klage bei Gericht binnen vier Monaten nach der Geburt des Kindes eingebracht hat.

§ 9 (1) Hat der Arbeitgeber der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter eine Teilzeitbeschäftigung abgelehnt und nimmt die Mutter keinen Karenzurlaub für das zweite Lebensjahr des Kindes in Anspruch, kann der Arbeitnehmer längstens bis zum zweiten Geburtstages des Kindes Karenzurlaub in Anspruch nehmen.

(2) Der Arbeitnehmer hat Beginn und Dauer des Karenzurlaubes unverzüglich nach Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung durch den Arbeitgeber der Mutter bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

Sonderbestimmungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes

§ 10. (1) Für Bedienstete, die in einem

1. Dienstverhältnis zum Bund,
2. in § 1 Abs. 1 Z 4 angeführten Dienstverhältnis,
3. Dienstverhältnis gemäß § 1 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, stehen, gelten die Abweichungen der Abs. 2 bis 7.

(2) § 2 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(3) § 3 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. Wird der gemeinsame Haushalt des Vaters mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater beendet, so endet der Karenzurlaub nach diesem Bundesgesetz. Der Bedienstete gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des ursprünglich nach diesem Bundesgesetz gewährten Karenzurlaubes als gegen Entfall der Bezüge im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften beurlaubt. Wenn es der Dienstgeber jedoch begehrt, hat der Bedienstete vorzeitig den Dienst anzutreten.

- 9 -

(4) Soweit § 5, § 6 Abs. 1, § 8 und § 9 an die Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung anknüpfen, ist darunter

1. bei Bundesbeamten, für die § 50b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, gilt, statt des Wortes 'Teilzeitbeschäftigung' die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 50b Abs. 1 und 3 bis 5 BDG 1979,
2. bei Landeslehrern, für die § 44b LDG 1984, BGBl. Nr. 302, gilt, statt des Wortes 'Teilzeitbeschäftigung' die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 44b Abs. 1 und 3 bis 5 LDG 1984,
3. bei land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern, für die § 46 LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, gilt, statt des Wortes 'Teilzeitbeschäftigung' die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 46 Abs. 1 und 3 bis 5 LLDG 1985

zu verstehen.

(5) § 6 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zitates '§ 3 Abs. 5' das Zitat '§ 10 Abs. 3 zweiter Satz' tritt.

(6) Statt § 6 Abs. 4 sind die §§ 20 bis 23 MSchG anzuwenden.

(7) § 8 ist

1. auf Bundesbeamte, Landeslehrer (§ 1 LDG 1984) und land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 1 LLDG 1985) nicht anzuwenden,
2. auf die übrigen von Abs. 1 erfaßten Bediensteten mit der Maßgabe anzuwenden, daß
 - a) eine Teilzeitbeschäftigung jedenfalls nicht zulässig ist, wenn der Bediente infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, und
 - b) im Abs. 10 an die Stelle der Verweisungen auf § 10 Abs. 3 bis 7, 12 Abs. 1 und 13 MSchG die entsprechenden Verweisungen auf die §§ 20 bis 22 MSchG treten.

§ 11. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

A r t i k e l I I

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 651/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 4 lautet:

"(4) Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes im zweiten Lebensjahr des Kindes kann das Gericht die Zustimmung zur Kündigung, wenn der Antrag auf Zustimmung zur Kündigung nach dem ersten Geburtstag des Kindes gestellt wurde, auch dann erteilen, wenn der Dienstgeber den Nachweis erbringt, daß die Kündigung durch Umstände, die in der Person der Dienstnehmerin gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren oder durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung der Dienstnehmerin entgegenstehen, begründet ist und die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses dem Dienstgeber unzumutbar ist."

Die bisherigen Abs. 4 bis 6 erhalten die Bezeichnung Abs. 5 bis 7.

2. § 13 lautet:

"§ 13 Im Verfahren nach § 10 Abs. 3 und 4 ist die Dienstnehmerin Partei."

3. § 15 Abs. 1 lautet:

"§ 15 (1) Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen im Anschluß an die Frist des § 5 Abs. 1 und 2 ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) bis zum zweiten Geburtstag des Kindes zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 5 Abs. 1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war."

4. Nach § 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Die Dienstnehmerin kann neben ihrem karenzierten Dienstverhältnis eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBI. Nr. 189/1955 (ASVG), ausüben. Eine Verletzung der Arbeitspflicht bei dieser geringfügigen Beschäftigung hat keine Auswirkungen auf das karenzierte Dienstverhältnis. Der Zeitpunkt der Arbeitsleistung im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung ist zwischen Dienstnehmerin und Dienstgeber vor jedem Arbeitseinsatz zu vereinbaren."

5. § 15 Abs. 6 Z 1 lautet:

"1. allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivmütter);"

6. § 15 Abs. 6 letzter Satz lautet:

"Anstelle des in § 15 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Zeitpunktes ist Adoptivmüttern der Karenzurlaub ab dem Tag der Annahme an Kindes Statt, Pflegemüttern ab dem Tag der Übernahme in Pflege bis zum zweiten Geburtstag des Kindes zu gewähren."

7. Im § 15a Abs. 1 Z 3 wird folgender Satz angefügt:

"Diese Bestätigung ist von der Dienstnehmerin mitzuunterfertigen."

8. § 15a Abs. 1 Z 4 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes durch die Mutter im zweiten Lebensjahr des Kindes verlängert sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz bis vier Wochen nach Ende dieses Karenzurlaubes."

9. § 15a Abs. 2 lautet:

"(2) Im übrigen sind die §§ 11 und 15 Abs. 2, 3 und 6 anzuwenden."

10. § 15b Abs. 1 lautet:

"(1) Ist der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater, der das Kind überwiegend selbst betreut, durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so ist der Dienstnehmerin auf ihr Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum zweiten Geburtstag des Kindes ein Karenzurlaub zu gewähren."

11. § 15b Abs. 3 bis 6 lautet:

"(3) Die Dienstnehmerin hat Beginn und voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes unverzüglich bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(4) Der Anspruch auf Karenzurlaub steht auch dann zu, wenn die Dienstnehmerin bereits Karenzurlaub verbraucht, eine vereinbarte Teilzeitbeschäftigung angetreten oder beendet oder für einen späteren Zeitpunkt Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung angemeldet hat.

- 13 -

(5) Hat die Dienstnehmerin auf Karenzurlaub zugunsten des Vaters verzichtet oder keine Teilzeitbeschäftigung vereinbart, so beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 10 und 12 bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes oder einer Teilzeitbeschäftigung wegen Verhinderung des Vaters mit der Meldung und endet vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung.

(6) Im übrigen sind die §§ 11 und 15 Abs. 2, 3 und 6 anzuwenden."

12. Nach § 15b werden die §§ 15c und 15d samt Überschrift eingefügt:

"Teilzeitbeschäftigung

§ 15c (1) Teilzeitbeschäftigung, ihr Beginn, ihre Dauer, ihr Ausmaß und ihre Lage sind zwischen Dienstgeber und Dienstnehmerin zu vereinbaren. In Betrieben, in denen ein für die Dienstnehmerin zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen der Dienstnehmerin den Verhandlungen beizuziehen.

(2) Die Dienstnehmerin kann im zweiten Lebensjahr des Kindes die Herabsetzung der Arbeitszeit um mindestens zwei Fünftel der gesetzlichen oder in einem Kollektivvertrag festgesetzten wöchentlichen Normalarbeitszeit unter den Voraussetzungen der Abs. 1, 6 und 7 in Anspruch nehmen, wenn ein Karenzurlaub nach diesem Bundesgesetz, dem EKUG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften bis zum ersten Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen wurde und im zweiten Lebensjahr des Kindes kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wird.

(3) Nehmen die Eltern im zweiten Lebensjahr des Kindes Teilzeitbeschäftigung nicht gleichzeitig in Anspruch, kann die Dienstnehmerin auch für das dritte Lebensjahr des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, sofern nicht der Vater Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt.

(4) Die Teilzeitbeschäftigung kann nur einmal zwischen den Eltern geteilt werden und beginnt mit dem auf den ersten Geburtstag des Kindes oder den Ablauf der Teilzeitbeschäftigung des Vaters folgenden Tag. Sie muß mindestens drei Monate dauern.

(5) Erfolgt die Annahme an Kindes Statt oder die Übernahme in unentgeltliche Pflege (§ 2 Abs. 2) im zweiten oder im dritten Lebensjahr des Kindes, kann die Dienstnehmerin

1. eine Teilzeitbeschäftigung bis zum zweiten Geburtstag des Kindes in Anspruch nehmen, wenn von ihr oder dem Vater kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wird, oder
2. bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, wenn im zweiten Lebensjahr des Kindes von ihr oder dem Vater weder Karenzurlaub noch von beiden gleichzeitig Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird.

(6) Die Dienstnehmerin hat ihrem Dienstgeber die Absicht, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch zu nehmen und deren Dauer, Ausmaß und Lage

1. bei ausschließlicher Inanspruchnahme durch die Dienstnehmerin spätestens bis zum Ende der Frist nach § 5 Abs. 1,

- 15 -

2. bei Teilung der Teilzeitbeschäftigung mit dem Vater und bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung beider Elternteile spätestens vier Wochen nach der Entbindung,

3. bei Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 6) unverzüglich bekanntzugeben und dem Dienstgeber nachzuweisen, daß der Vater keinen Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

Lehnt der Dienstgeber die begehrte Teilzeitbeschäftigung innerhalb von zwei Wochen nach der Meldung ab, so hat die Dienstnehmerin, auch wenn ihre Klage nach Abs. 7 abgewiesen wird, bis zum Ende der Schutzfrist in den Fällen der Z 1 und 3 binnen weiteren zwei Wochen bekanntzugeben, ob sie anstelle der Teilzeitbeschäftigung einen Karenzurlaub während des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen will.

(7) Kommt keine Einigung zustande, so kann die Dienstnehmerin den Dienstgeber auf Einwilligung in eine Teilzeitbeschäftigung einschließlich deren Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß klagen. Das Gericht hat die Klage insoweit abzuweisen, als der Dienstgeber aus sachlichen Gründen die Einwilligung in die begehrte Teilzeitbeschäftigung verweigert hat. In solchen Rechtsstreitigkeiten steht keiner Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere zu, ist gegen ein Urteil des Gerichtes erster Instanz eine Berufung nicht zulässig und sind - unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes - Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz nur aus den Gründen des § 517 ZPO sowie wegen Nichtzulassung einer Klagsänderung anfechtbar.

(8) Der Dienstgeber ist verpflichtet, seiner Dienstnehmerin auf deren Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder die Nichtinanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auszustellen. Die Dienstnehmerin hat diese Bestätigung mitzuunterfertigen.

(9) Fallen in ein Kalenderjahr auch Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, gebühren der Dienstnehmerin sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 in dem der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.

(10) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 10 und 12 endet vier Wochen nach Beendigung der Teilzeitbeschäftigung. Dasselbe gilt während eines Rechtsstreites gemäß Abs. 7, wenn die Dienstnehmerin die Klage bei Gericht binnen vier Monaten nach der Geburt des Kindes eingebracht hat.

§ 15d (1) Hat der Dienstgeber des Vaters eine Teilzeitbeschäftigung abgelehnt und nimmt der Vater während des zweiten Lebensjahres des Kindes keinen Karenzurlaub für diese Zeit in Anspruch, so kann die Dienstnehmerin für diese Zeit, längstens bis zum zweiten Geburtstag des Kindes Karenzurlaub in Anspruch nehmen.

(2) Die Dienstnehmerin hat Beginn und Dauer des Karenzurlaubes unverzüglich nach der Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung durch den Dienstgeber des Vaters bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen."

13. § 20 Abs. 1 lautet:

"(1) § 10 Abs. 3 bis 7 ist nicht anzuwenden."

14. § 23 Abs. 1 lautet:

"(1) § 15 Abs. 1a und Abs. 2 dritter Satz ist nicht anzuwenden."

- 17 -

15. Dem § 23 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Soweit die §§ 15b bis § 15d an die Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung anknüpfen, ist darunter

1. bei Bundesbeamten, für die § 50b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, gilt, statt des Wortes 'Teilzeitbeschäftigung' die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 50b Abs. 1 und 3 bis 5 BDG 1979,
2. bei Landeslehrern, für die § 44b LDG 1984, BGBl. Nr. 302, gilt, statt des Wortes 'Teilzeitbeschäftigung' die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 44b Abs. 1 und 3 bis 5 LDG 1984,
3. bei land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern, für die § 46 LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, gilt, statt des Wortes 'Teilzeitbeschäftigung' die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 46 Abs. 1 und 3 bis 5 LLDG 1985

zu verstehen.

(4) § 15c ist

1. auf Bundesbeamte, Landeslehrer (§ 1 LDG 1984) und land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 1 LLDG 1985) nicht anzuwenden,
2. auf die übrigen vom § 18 erfaßten Bediensteten mit der Maßgabe anzuwenden, daß
 - a) eine Teilzeitbeschäftigung jedenfalls nicht zulässig ist, wenn der Bediente infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, und
 - b) im Abs. 10 die Verweisung auf die §§ 10 und 12 mit den Änderungen anzuwenden ist, die sich aus den §§ 20 bis 22 ergeben."

16. § 35 Abs. 4 lautet:

"(4) Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3, Bestätigungen gemäß § 15 Abs. 5, 15a Abs. 1 Z 3, 15c Abs. 8 sowie Amtshandlungen gemäß § 3 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 letzter Satz sind von den Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit."

A r t i k e l III

Die im Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG aufgestellten Grundsätze sowie sonstige Bestimmungen, die unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellen, in der Fassung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, der Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12. November 1986, BGBl. Nr. 612, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 577/1987, BGBl. Nr. 651/1989 und BGBl. Nr. werden wie folgt geändert:

1. (Grundsatzbestimmung) § 26a lautet:

„§ 26a (1) Dem männlichen Dienstnehmer ist auf sein Verlangen ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) bis zum zweiten Geburtstag seines Kindes zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, das Kind überwiegend selbst betreut und

1. die Mutter einen Anspruch auf Karenzurlaub aus Anlaß der Mutterschaft nach österreichischen Rechtsvorschriften hat oder
2. die Mutter keinen Anspruch auf Karenzurlaub hat, jedoch infolge Erwerbstätigkeit an der Betreuung des Kindes verhindert ist.

Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden. Karenzurlaub nach Z 1 gebührt nur für jenen Zeitraum, für den die Mutter keinen Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

(2) Anspruch auf Karenzurlaub unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen haben auch männliche Dienstnehmer, die

- 19 -

1. allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivväter);
2. ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegeväter).

(3) Der männliche Dienstnehmer kann neben seinem karenzierten Dienstverhältnis eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 (ASVG), ausüben. Eine Verletzung der Arbeitspflicht bei dieser geringfügigen Beschäftigung hat keine Auswirkungen auf das karenzierte Dienstverhältnis. Die Arbeitsleistung im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung ist zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber vor jedem Arbeitseinsatz zu vereinbaren."

2. (Grundsatzbestimmung) § 26d lautet:

"§ 26d (1) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so ist dem Dienstnehmer (Vater, Adoptiv- oder Pflegevater im Sinne des § 26a) auf sein Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum zweiten Geburtstag des Kindes, jedenfalls ein Karenzurlaub zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und das Kind überwiegend selbst betreut.

(2) Der männliche Dienstnehmer hat Beginn und höchstzulässige Dauer des Karenzurlaubes sowie die voraus-

sichtliche Dauer der Verhinderung seinem Dienstgeber unverzüglich bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(3) Dieser Anspruch steht auch dann zu, wenn der Dienstnehmer bereits Karenzurlaub verbraucht oder eine Teilzeitbeschäftigung angetreten oder beendet oder für einen späteren Zeitpunkt Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung angemeldet hat. § 26e ist anzuwenden."

3. (Grundsatzbestimmung) § 26e Abs. 2 lautet:

"(2) Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes durch den männlichen Dienstnehmer im zweiten Lebensjahr des Kindes kann eine Kündigung bis vier Wochen nach Ende des Karenzurlaubes nur nach vorheriger Zustimmung des Gerichtes ausgesprochen werden, wenn der Antrag auf Zustimmung zur Kündigung nach dem ersten Geburtstag des Kindes gestellt wurde und der Dienstgeber den Nachweis erbringt, daß die Kündigung durch Umstände, die in der Person der Dienstnehmerin gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren oder durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung der Dienstnehmerin entgegenstehen, begründet ist und die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber unzumutbar ist. Der männliche Arbeitnehmer kann im zweiten Lebensjahr des Kindes bis vier Wochen nach Ende des Karenzurlaubes nur aus den im § 34 ausdrücklich angeführten Gründen entlassen werden."

4. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 26e erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

5. § 26f erhält die Bezeichnung Abs. 1. Im § 26f wird als Abs. 2 angefügt:

"(2) Fallen in ein Kalenderjahr auch Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, so gebühren sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG in dem der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr."

6. (Grundsatzbestimmungen) Nach § 26f werden folgende §§ 26g und 26h samt Überschriften eingefügt:

"Teilzeitbeschäftigung

§ 26g (1) Die Teilzeitbeschäftigung, ihr Beginn, ihre Dauer, ihr Ausmaß und ihre Lage sind zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer zu vereinbaren. In Betrieben, in denen ein für den Dienstnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Dienstnehmers den Verhandlungen beizuziehen.

(2) Der männliche Dienstnehmer kann im zweiten Lebensjahr des Kindes eine Verkürzung der Arbeitszeit unter den Voraussetzungen der Abs. 1, 5 und 6 in Anspruch nehmen, wenn im zweiten Lebensjahr des Kindes kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wird und

1. von einem Elternteil bis zum ersten Geburtstag des Kindes ein Karenzurlaub in Anspruch genommen wurde oder
2. die Mutter wegen selbständiger Erwerbstätigkeit im ersten Lebensjahr des Kindes keinen Anspruch auf Karenzurlaub hat, jedoch infolge Erwerbstätigkeit im zweiten Lebensjahr des Kindes an seiner Betreuung verhindert ist.

- 22 -

(3) Haben die Eltern während des zweiten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung nicht gleichzeitig in Anspruch genommen, so kann der Vater eine Teilzeitbeschäftigung auch für das dritte Lebensjahr des Kindes in Anspruch nehmen.

(4) Bei Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege können für die Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 oder 2 entfallen.

(5) Der Dienstnehmer hat die Inanspruchnahme, Dauer, Lage und das Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung seinem Dienstgeber bekanntzugeben.

(6) Kommt keine Einigung zustande, so kann der Dienstnehmer den Dienstgeber auf Einwilligung einer Teilzeitbeschäftigung einschließlich Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß klagen.

(7) Der Dienstgeber ist verpflichtet, seinem Dienstnehmer auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder die Nichtinanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auszustellen. Diese Bestätigung ist vom Dienstnehmer mitzuunterfertigen.

(8) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Bekanntgabe der Verkürzung der Arbeitszeit (Abs. 5), jedoch nicht vor der Geburt des Kindes und endet vier Wochen nach Beendigung der Teilzeitbeschäftigung. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsstreites gemäß Abs. 6, wenn der Dienstnehmer die Klage

bei Gericht binnen vier Monaten nach der Geburt des Kindes eingebracht hat.

(9) §§ 26e Abs. 2 bis 4 und 26f sind anzuwenden."

7. (Grundsatzbestimmung) § 26h lautet:

§ 26h (1) Hat der Dienstgeber der Mutter eine Teilzeitbeschäftigung abgelehnt und nimmt die Mutter keinen Karenzurlaub für das zweite Lebensjahr des Kindes in Anspruch, so kann der Dienstnehmer für diese Zeit Karenzurlaub bis zum zweiten Geburtstag des Kindes in Anspruch nehmen.

(2) Der Dienstnehmer hat Beginn und Dauer des Karenzurlaubes unverzüglich nach der Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung durch den Dienstgeber der Mutter bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen."

8. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) § 26i lautet:

"§ 26i Das Gericht hat die Klage gemäß § 26g Abs. 6 insoweit abzuweisen, als der Dienstgeber aus sachlichen Gründen die Einwilligung in die begehrte Teilzeitbeschäftigung verweigert hat. In solchen Rechtsstreitigkeiten steht keiner Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere zu, ist gegen ein Urteil des Gerichtes erster Instanz eine Berufung nicht zulässig und sind - unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes - Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz nur aus den Gründen des § 517 ZPO sowie wegen Nichtzulassung einer Klagsänderung anfechtbar."

9. (Grundsatzbestimmung) § 31 Abs. 5 Z 2 lautet:

2. weibliche Dienstnehmer spätestens drei Monate nach der Geburt, nach der Annahme eines Kindes, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 105 Abs. 5 Z 1) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 105 Abs. 5 Z 2), bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§ 105 Abs. 1) spätestens sechs Wochen nach dessen Beendigung oder während der Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung (§ 105a)

das Dienstverhältnis auflösen."

10. (Grundsatzbestimmung) § 31 Abs. 6 1. Satz lautet:

"(6) Abs. 5 Z 2 gilt auch für männliche Dienstnehmer (Väter, Adoptiv- oder Pflegeväter), wenn sie einen Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung (§ 26g) in Anspruch nehmen."

11. (Grundsatzbestimmung) § 31 Abs. 7 lautet:

"(7) Für die Berechnung der Abfertigung bei Teilzeitbeschäftigung und geringfügiger Beschäftigung gilt folgendes:

1. Für die Berechnung der Höhe der Abfertigung gemäß Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 bleiben Zeiten gemäß § 26a Abs. 3 und § 105 Abs. 1 letzter Satz außer Betracht.
2. Bei Kündigung durch den Dienstgeber, unverschuldeter Entlassung, begründetem vorzeitigem Austritt oder einvernehmlicher Auflösung ist bei Ermittlung des Entgelts (Abs. 1) die volle Arbeitszeit zugrunde zu legen.
3. Bei Kündigung durch den Dienstnehmer während einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 26g oder 105a ist für die Berechnung des für die Höhe der Abfertigung maßgeblichen Monatsentgeltes von der in den letzten fünf Jahren ge-

- 25 -

leisteten Arbeitszeit unter Außerachtlassung der Zeiten eines Karenzurlaubes auszugehen."

12. Der bisherige Abs. 7 erhält die Bezeichnung Abs. 8.

13. (Grundsatzbestimmung) § 69 Abs. 5 2. Satz lautet:

"Diese Frist verlängert sich bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes gemäß den §§ 26a, 26d und 105 um jenen Zeitraum, der den Karenzurlaub um zehn Monate übersteigt."

14. (Grundsatzbestimmung) § 74 Abs. 2 lautet:

"(2) Bei Kündigung seitens des Dienstgebers, begründetem vorzeitigem Austritt, Entlassung ohne Verschulden des Dienstnehmers und einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß den §§ 26g oder 105a ist der Berechnung der Entschädigung jene Arbeitszeit zugrunde zu legen, die in dem Urlaubsjahr, in dem der zu entschädigende Urlaubsanspruch entstanden ist, vom Dienstnehmer überwiegend zu leisten war."

15. § 74 Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

16. (Grundsatzbestimmung) § 105 Abs. 1 lautet:

"(1) Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen im Anschluß an die Frist nach § 99 Abs. 1 und 2 oder im Anschluß an einen Karenzurlaub des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters (§ 2 des

Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989, oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften) ein Urlaub bis zum zweiten Geburtstag des Kindes gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) zu gewähren; das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 99 Abs. 1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war. Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden. § 26a Abs. 3 gilt sinngemäß."

17. (Grundsatzbestimmung) An § 105 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"§ 26e Abs. 2 gilt sinngemäß."

18. (Grundsatzbestimmung) § 105 Abs. 5 Z 1 lautet:

"1. allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivmütter):"

19. (Grundsatzbestimmung) § 105 Abs. 5 letzter Satz lautet:

"Anstelle des in Abs. 1 erster Halbsatz festgelegten Zeitpunktes ist Adoptivmüttern der Karenzurlaub ab dem Tag der Annahme an Kindes Statt, Pflegemüttern ab dem Tag der Übernahme in Pflege bis zum zweiten Geburtstag des Kindes zu gewähren."

20. (Grundsatzbestimmung) § 105 Abs. 7 lautet:

"(7) Ist der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater, der das Kind überwiegend selbst betreut, durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so ist der Dienstnehmerin auf Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum zweiten Geburtstag des Kindes Karenzurlaub zu gewähren. § 26d Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß."

21. (Grundsatzbestimmung) Dem § 105 wird als Abs. 8 angefügt:

"(8) Hat die Dienstnehmerin auf Karenzurlaub zugunsten des Vaters zur Gänze verzichtet, so beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes wegen Verhinderung des Vaters mit der Meldung und endet vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes."

22. (Grundsatzbestimmung) Nach § 105 wird folgender § 105a samt Überschrift eingefügt:

"Teilzeitbeschäftigung

§ 105a (1) Die Teilzeitbeschäftigung, ihr Beginn, ihre Dauer, ihr Ausmaß und ihre Lage sind zwischen Dienstgeber und Dienstnehmerin zu vereinbaren. In Betrieben, in denen ein für die Dienstnehmerin zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen der Dienstnehmerin der Verhandlung beizuziehen.

(2) Die Dienstnehmerin kann im zweiten Lebensjahr des Kindes eine Verkürzung der Arbeitszeit unter den Voraussetzungen des Abs. 1 und des § 26g Abs. 5 und 6 in Anspruch

- 28 -

nehmen, wenn im ersten Lebensjahr des Kindes ein Karenzurlaub in Anspruch genommen wurde und im zweiten Lebensjahr des Kindes kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wird.

(3) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen nach Beendigung der Teilzeitbeschäftigung. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsstreites auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die Dienstnehmerin die Klage bei Gericht binnen vier Monaten nach der Geburt des Kindes eingebracht hat.

(4) §§ 26g Abs. 3 bis 7, 26h und 26i sind anzuwenden."

23. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Artikel II Abs. 2 lautet:

"(2) Ebenso sind Dienstscheine gemäß § 7, Bestätigungen gemäß §§ 26c Abs. 2, 26g Abs. 7, 105 Abs. 6, Zeugnisse nach § 97 Abs. 2, Lehrzeugnisse gemäß § 126 Abs. 3 und Lehrverträge gemäß § 127 von der Stempel- und Rechtsgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit."

A r t i k e l I V

Das Angestelltengesetz, BGBl.Nr. 292/1921, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr./...., wird wie folgt geändert:

- 29 -

1. An § 23 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Wird das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15c Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221 (MSchG), oder § 8 Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989 (EKUG), infolge Kündigung durch den Arbeitgeber, unverschuldete Entlassung, begründeten Austritt oder einvernehmlich beendet, so ist bei Ermittlung des Entgelts (Abs. 1) die frühere Normalarbeitszeit des Angestellten zugrunde zu legen."

2. § 23a Abs. 3 Satz 2 und 3 lautet:

"Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem MSchG ist der Austritt spätestens drei Monate vor Ende des Karenzurlaubes zu erklären. Zeiten geringfügiger Beschäftigungen nach § 15 Abs. 1a MSchG bleiben für den Abfertigungsanspruch außer Betracht."

3. § 23a Abs. 4 lautet:

"(4) Abs. 3 gilt auch für männliche Angestellte, sofern sie einen Karenzurlaub nach dem EKUG oder gleichartigen österreichischer Rechtsvorschriften in Anspruch nehmen und ihren vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis spätestens drei Monate vor Ende des Karenzurlaubes erklären."

4. In § 23a wird als Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Eine Abfertigung nach Abs. 3 und 4 gebührt auch dann, wenn das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c MSchG oder § 8 EKUG durch Kündigung seitens des Dienstnehmers endet. Bei Berechnung des für die Höhe der Abfertigung maßgeblichen Monatsentgeltes ist vom Durchschnitt

der in den letzten fünf Jahren geleisteten Arbeitszeit unter Außerachtlassung der Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß EKUG oder MSchG auszugehen."

A r t i k e l V

Das Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 358/1923, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr., wird wie folgt geändert:

1. In § 22 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Wird das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989 (EKUG), oder § 105a des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287 (LAG), infolge Kündigung durch den Arbeitgeber, unverschuldeter Entlassung, begründetem vorzeitigen Austritt oder einvernehmlich beendet, so ist bei Ermittlung des Entgelts (Abs. 1) die frühere Normalarbeitszeit des Dienstnehmers zugrunde zu legen."

2. § 22a Abs. 3 Satz 2 und 3 lautet:

"Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§ 105 LAG) ist der Austritt spätestens drei Monate vor Ende des Karenzurlaubes zu erklären. Zeiten geringfügiger Beschäftigungen nach § 2 Abs. 3 EKUG oder § 105 Abs. 1 letzter Satz LAG bleiben für den Abfertigungsanspruch außer Betracht."

3. § 22a Abs. 4 lautet:

"(4) Abs. 3 gilt auch für männliche Dienstnehmer, sofern sie einen Karenzurlaub im Sinne des EKUG oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften in Anspruch nehmen und

- 31 -

ihren vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis spätestens drei Monate vor Ende des Karenzurlaubes erklären."

4. In § 22a wird als Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Eine Abfertigung nach Abs. 3 und 4 gebührt auch dann, wenn das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 105a LAG oder § 8 EKUG durch Kündigung seitens des Dienstnehmers endet. Bei Berechnung des für die Höhe der Abfertigung maßgeblichen Entgelts ist vom Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren geleisteten Arbeitszeit unter Außerachtlassung der Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß LAG oder EKUG auszugehen."

A r t i k e l VI

Das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl. Nr. 390/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 81/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 Satz 2 lautet:

"Diese Frist verlängert sich bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes gemäß dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989 (EKUG), oder gemäß dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221 (MSchG), um jenen Zeitraum, um den der Karenzurlaub zehn Monate übersteigt."

- 32 -

2. § 9 Abs. 2 lautet:

"(2) Endet das Arbeitsverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß EKUG oder MSchG nach Entstehung des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Urlaubs durch

1. Entlassung ohne Verschulden des Arbeitnehmers,
2. begründeten vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers,
3. Kündigung seitens des Arbeitgebers oder
4. einvernehmliche Auflösung,

so ist der Berechnung der Entschädigung im Sinne des Abs. 1 jene Arbeitszeit zugrunde zu legen, die in dem Urlaubsjahr, in dem der zu entschädigende Urlaubsanspruch entstanden ist, vom Arbeitnehmer überwiegend zu leisten war."

3. Der bisherige § 9 Abs. 2 erhält die Bezeichnung § 9 Abs. 3.

A r t i k e l VII

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr., wird wie folgt geändert:

1. a) § 13a Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem MSchG ist der Austritt spätestens drei Monate vor Ende des Karenzurlaubes zu erklären."

b) § 13a Abs. 2 dritter Satz entfällt.

- 33 -

c) § 13a Abs. 3 lautet:

"(3) Abs. 2 gilt auch für männliche Arbeitnehmer, sofern sie einen Karenzurlaub nach dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, in der jeweils geltenden Fassung oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nehmen und ihren vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis spätestens drei Monate vor Ende des Karenzurlaubes erklären."

d) Nach § 13a Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Ein Abfertigungsanspruch gemäß Abs. 2 oder 3 gebührt auch, wenn das Arbeitsverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c MSchG oder § 8 EKUG durch Kündigung seitens des Arbeitnehmers beendet wird."

2. Nach § 13d Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Wird das Arbeitsverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder § 8 EKUG durch Kündigung durch den Arbeitgeber, unverschuldete Entlassung oder begründeten Austritt beendet, so ist diese Teilzeitbeschäftigung bei der Berechnung des Monatsentgelts mit jener Stundenanzahl zu berücksichtigen, wie sie dem Arbeitsverhältnis vor der Teilzeitbeschäftigung zugrunde lag."

Artikel VIII

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 651/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 lit. e wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. f angefügt:

"f) Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter."

2. § 14 Abs. 9 lautet:

"(9) Hat ein Elternteil aus Anlaß der Geburt eines Kindes Karenzurlaubsgeld aufgrund einer Anwartschaft im Ausmaß von weniger als 308 Tage bezogen, dann vermindert sich für ihn die neuerlich erforderliche Anwartschaft auf Arbeitslosengeld für jeden von ihm weniger bezogenen Tag um einen halben Tag. Das Ergebnis ist auf volle Tage aufzurunden."

3. Dem § 21 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) Abweichend von Abs. 1 ist bei einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 31a das Entgelt einschließlich der anteilmäßigen Sonderzahlungen heranzuziehen, das bei der gesetzlichen oder in einem Kollektivvertrag festgesetzten wöchentlichen Normalarbeitszeit erzielt worden wäre."

4. a) Im § 26 Abs. 1 Z 1 lit. b werden die Worte "bis zum Höchstaussmaß eines Jahres" durch die Worte "bis zum Höchstaussmaß von zwei Jahren" ersetzt.

- 35 -

b) Im § 26 Abs. 1 Z 3 werden die Worte "das erste Lebensjahr" durch die Worte "das zweite Lebensjahr" ersetzt.

5. a) Im § 26a Abs. 1 Z 3 lit. a werden die Worte "das erste Lebensjahr" durch die Worte "das zweite Lebensjahr" ersetzt.

b) § 26a Abs. 1 letzter Satz lautet:

"In allen Fällen ist weiters Voraussetzung, daß die Mutter (Adoptiv-, Pflegemutter), wenn sie auch einen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Vorschriften oder auf Teilzeitbeihilfe nach dem Betriebshilfengesetz, BGBl.Nr. 359/1982 in der jeweils geltenden Fassung, hat, auf die Inanspruchnahme zur Gänze oder für einen bestimmten Zeitraum unwiderruflich verzichtet hat."

6. Im § 31 werden die Worte "Höchstausmaß eines Jahres" durch die Worte "Höchstausmaß von zwei Jahren" ersetzt.

7. Nach § 31 werden folgende § 31a und 31b mit Überschriften eingefügt:

"Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung

§ 31 a. (1) Für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung muß jener Elternteil, der bisher kein Karenzurlaubsgeld aus Anlaß der Geburt des Kindes, wegen der die Teilzeitbeschäftigung aufgenommen wird, bezogen hat, die Anwartschaft gemäß §§ 26 bzw. 26a erfüllen. Der Bezug von Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung ist ausgeschlossen, wenn ein Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 oder nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl.Nr. 395/1974 in der jeweils geltenden Fassung, oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften bezieht. § 26 Abs. 3 lit. a ist bei einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen nicht anzuwenden.

(2) Eine Beschäftigung mit einem Entgelt, das die in § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt, gilt nicht als Teilzeitbeschäftigung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen.

(3) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem ersten Geburtstag des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15 c des Mutterschutzgesetzes oder § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften auf, so gebührt diesem das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 Abs. 1 oder 2 vermindert sich um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung gemessen an der gesetzlichen oder in einem Kollektivvertrag festgesetzten wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebührt 50 vH des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 27 Abs. 1 bis 3. Unbeschadet § 26a Abs. 2 kann ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung einmal erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung bezogen hat.

(4) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 3 auf, so gebührt beiden Elternteilen das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 Abs. 1 oder 2 vermindert sich für jeden Elternteil um den Prozentsatz seiner Teilzeitbeschäftigung gemessen an der gesetzlichen oder in einem Kollektivvertrag festgesetzten wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren jedem Elternteil 50 vH des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 27 Abs. 1 bis 3.

(5) Ist ein Elternteil verhindert, das Kind selbst zu betreuen und nimmt der andere Elternteil gemäß § 15 c des Mutterschutzgesetzes oder § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften eine Teilzeitbeschäftigung auf oder verlängert er diese läng-

- 37 -

stens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, so gilt Abs. 3 sinngemäß.

(6) Wird im Falle des Abs. 4 die Teilzeitbeschäftigung eines Elternteiles beendet und nimmt dieser Elternteil den Bezug oder Fortbezug des vollen Karenzurlaubsgeldes gemäß § 27 oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch, so gebührt dem anderen Elternteil ab diesem Zeitpunkt kein Karenzurlaubsgeld wegen Teilzeitbeschäftigung.

(7) Hat ein Elternteil ein vermindertes Karenzurlaubsgeld wegen Teilzeitbeschäftigung erhalten, ist aber die Teilzeitbeschäftigung während des zweiten Lebensjahres des Kindes ohne sein Verschulden beendet worden und hat er anschließend das volle Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 bezogen, so gebührt ihm danach, sofern kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, 50 vH des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 für die Dauer, die dem Bezugszeitraum des verminderten Karenzurlaubsgeldes entspricht.

(8) Hat ein Elternteil eine Teilzeitbeschäftigung gemäß dem Mutterschutzgesetz oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften beantragt oder in Anspruch genommen, aber an Stelle dieser eine gleichwertige Teilzeitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber angetreten, so sind die Abs. 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

(9) Bei der Beurteilung gemäß Abs. 4, ob nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung aufgenommen wurde, gilt die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 50b Abs. 1 und 3 bis 5 BDG 1979, BGBl.Nr. 333 in der jeweils geltenden Fassung, oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften als Teilzeitbeschäftigung.

Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter

§ 31b. (1) Anspruch auf Teilzeitbeihilfe haben Mütter, die die Anwartschaft auf Karenzurlaubsgeld gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 lit. a und Abs. 2 nicht erfüllen und auch keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 lit. a, b oder d haben, wenn

1. infolge der Entbindung aufgrund eines Dienst- (Ausbildungs-, Lehr-)verhältnisses oder
 2. aufgrund des Bezuges von Sonderunterstützung gemäß §§ 29 und 30 des Mutterschutzgesetzes
- ein Anspruch auf Wochengeld entstanden ist.

(2) Die Teilzeitbeihilfe gebührt in der halben Höhe des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 27 Abs. 1 bis 3.

(3) Die Teilzeitbeihilfe ruht während des Aufenthaltes im Ausland nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 und 3 und während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld. Im übrigen gelten die §§ 24, 25, 26 Abs. 3 lit. c, 27 Abs. 4 bis 6, 30, 31 und 32 sinngemäß. Bei der Beurteilung des Anspruches des Vaters auf Karenzurlaubsgeld gemäß § 26a steht die Teilzeitbeihilfe dem Anspruch auf Karenzurlaubsgeld für die Mutter gleich."

8. Dem § 39 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ist erschöpft, wenn das Höchstausmaß erreicht ist oder infolge Verzichtes (§ 26a Abs. 1) kein Karenzurlaubsgeld mehr bezogen werden kann und der Vater des Kindes nicht im Bezug des vollen Karenzurlaubsgeldes gemäß § 27 steht."

9. Dem § 40 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Ein Anspruch auf Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser besteht nicht, sofern ein Anspruch auf Wochengeld aus der Pflichtversicherung aufgrund des § 11 Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes besteht."

- 39 -

10. a) Im § 60 Abs. 1 lit. d wird das Wort "und" durch einen Beistrich und im § 60 Abs. 1 lit. e der Beistrich durch das Wort "und" ersetzt.
- b) Nach § 60 Abs. 1 lit. e wird eine lit. f mit folgendem Wortlaut angefügt:
"f) des Artikels XXI des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. xxx in der jeweils geltenden Fassung."
- c) § 60 Abs. 2 lit. b lautet:
"b) durch einen Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Gesamtaufwand (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) und zwar in Höhe von 50 vH für Karenzurlaubsgeld und in Höhe von 100 vH für Teilzeitbeihilfen für unselbstständig erwerbstätige Mütter und für Wiedereinstellungsbeihilfen nach Artikel XXI des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. xxx in der jeweils geltenden Fassung,"

A r t i k e l IX

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

1. Der § 61 Abs. 1 Einleitungssatz lautet:

"Die rechtzeitige Erhebung der Berufung gegen das erste Urteil des Gerichts erster Instanz hemmt nur den Eintritt der Rechtskraft, nicht jedoch den Eintritt der Verbindlichkeit der Feststellung, den der Rechtsgestaltungswirkung oder den der Vollstreckbarkeit in Rechtsstreitigkeiten"

2. Im § 62 Abs. 1 wird die Wendung "die Wirkung" durch die Wendung "die Wirkungen" ersetzt.

- 41 -

A r t i k e l X

Das Bundesgesetz betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../....., wird wie folgt geändert:

1. In § 62 wird nach Z 6 anstelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgende Z 7 angefügt:

"7. der Betriebsrat im Hinblick auf die durch ein erstes Urteil eines Gerichtes erster Instanz ausgesprochene Ungültigkeitserklärung der Wahl des zuvor gewählten Betriebsrates gewählt, die erhobene Anfechtungsklage schließlich aber rechtskräftig abgewiesen worden ist und die Tätigkeitsdauer des zuvor gewählten Betriebsrates noch nicht gemäß § 61 Abs. 1 beendet ist."

2. § 62a wird folgender Satz angefügt:

"Im Falle des § 62 Z 5 besteht die Partei- und Prozeßfähigkeit des Betriebsrates, dessen Wahl angefochten worden ist, in bezug auf dieses gerichtliche Verfahren bis zu dessen Abschluß weiter."

A r t i k e l X I

Das Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, über die Allgemeine Sozialversicherung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1990, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

"(7) Die Pflichtversicherung besteht, wenn ein auf bestimmte Zeit abgeschlossenes Dienstverhältnis durch Zeitablauf beendet hat und die Versicherte zu diesem Zeitpunkt schwanger ist, bis zum Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft weiter.

(8) Abs. 7 gilt nicht, wenn die Befristung aus sachlich gerechtfertigten Gründen erfolgt oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Eine sachliche Rechtfertigung der Befristung liegt insbesondere vor, wenn diese im Interesse der Dienstnehmerin liegt oder wenn das Dienstverhältnis für die Dauer der Vertretung an der Arbeitsleistung veränderter Dienstnehmer, zu Ausbildungszwecken, zur Aushilfe, für die Zeit der Saison oder zur Erprobung abgeschlossen wurde, wobei die Dauer der Erprobung in einem ausgewogenen Verhältnis zur vorgesehenen Verwendung stehen muß."

2. Im § 47 wird der Punkt am Ende der lit. c durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende lit. d wird angefügt:

"d) des Fortbestandes einer Pflichtversicherung gemäß § 11 Abs. 7 der durchschnittliche in den letzten 13 Wochen (bei Versicherten, deren Arbeitsverdienst nach Kalendermonaten bemessen oder abgerechnet wird, in den letzten drei Kalendermonaten) vor der Beendigung des Dienstverhältnisses gebührende Arbeitsverdienst. Liegen bei der Versicherten diese 13 Wochen bzw. drei Kalendermonate

nicht vor, so tritt an ihre Stelle der letzte Beitragszeitraum vor Beendigung des Dienstverhältnisses."

3. Dem § 53 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) In den Fällen des § 11 Abs. 7 sind die auf den Dienstgeber entfallenden Beiträge vom Dienstgeber, bei dem das auf bestimmte Zeit abgeschlossene Dienstverhältnis bestanden hat, die auf den Dienstnehmer entfallenden Beiträge aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen."

4. § 158 Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Dem § 162 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Versicherten, deren Pflichtversicherung gemäß § 11 Abs. 7 weiterbesteht, ist für die Ermittlung der Höhe des Wochengeldes die Beitragsgrundlage gemäß § 47 lit. d, vermindert um die gesetzlichen Abzüge, heranzuziehen."

6. § 227 Abs. 1 Z 4 lit. a lautet:

"a) bei einer weiblichen Versicherten höchstens die

aa) nach der frühestens am 1. Jänner 1971 erfolgten Entbindung nach einem lebendgeborenen Kind liegenden zwölf Kalendermonate,

bb) nach der frühestens am 1. Juli 1990 erfolgten Entbindung nach einem lebendgeborenen Kind liegenden 24 Kalendermonate,"

- 44 -

7. Im § 447g Abs. 3 lit. b wird der Ausdruck "Aufwandes für das Karenzurlaubsgeld (§ 6 Abs. 1 lit. c ALVG)" durch den Ausdruck "Aufwandes für das Karenzurlaubsgeld (§ 6 Abs. 1 lit. d ALVG) un die Teilzeitbeihilfe" ersetzt.

A r t i k e l X I I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 652/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 3 lautet:

"(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird ein Beitrag zum Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, in Höhe von 50 vH des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für Karenzurlaubsgeld an die Arbeitslosenversicherung geleistet. Weiters ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Aufwand für die Teilzeitbeihilfe (Barleistung einschließlich Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 zur Gänze zu tragen. Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld und der Aufwand für die Teilzeitbeihilfe sind für jedes Jahr auf Grund des im jeweiligen Rechnungsabschluß des Bundes ausgewiesenen Gebarungsergebnisses der Arbeitslosenversicherung im nachhinein zu leisten; es können hierauf Vorschüsse geleistet werden."

2. In § 39a Abs. 3 wird als zweiter Satz angefügt:

"Weiters sind aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für die gemäß § 11 Abs. 7 und 8 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Pflichtversicherten die auf den Dienstnehmer entfallenden Beiträge (§ 53 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu leisten."

3. § 39a Abs. 4 lautet:

"(4) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern der Aufwand für die Teilzeitbeihilfen zur Gänze sowie 50 vH der Aufwendungen für die übrigen Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, zu ersetzen."

4. § 39a Abs. 6 lautet:

"(6) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind die Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten, die während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld und Teilzeitbeihilfe gemäß § 227 Abs. 1 Z 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erworben werden, dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu zahlen."

5. § 39a wird durch folgenden Abs. 7 ergänzt:

"(7) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist der Aufwand für die Wiedereinstellungsbeihilfe nach Art. XXI des Familienpaketgesetzes, BGBl. Nr..../1990, zu leisten."

- 47 -

A r t i k e l X I I I

Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1982, BGBl. Nr. 359, über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 646/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird der Klammersausdruck "(des Wochengeldes)" durch den Klammersausdruck "(des Wochengeldes, der Teilzeitbeihilfe)" ersetzt.

2. Artikel I § 1 Abs. 4 Z 3 lautet:

"3. nicht schon aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften ein Leistungsanspruch auf Wochengeld, Karenzurlaubsgeld bzw. Teilzeitbeihilfe besteht."

3. Nach Artikel I § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"Leistungen

§ 2a Als Leistungen nach diesem Bundesgesetz werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Betriebshilfe - Wochengeld (§§ 3 und 4);
2. Teilzeitbeihilfe (§§ 4a und 4b)."

4. Die Überschrift zu Artikel I § 3 lautet:

"Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes)"

5. Nach Art. I § 4 werden folgende §§ 4a und 4b eingefügt:

"Teilzeitbeihilfe

§ 4a (1) Den Anspruchsberechtigten nach diesem Bundesgesetz (§ 1) gebührt Teilzeitbeihilfe, solange die Mutter mit ihrem neugeborenen Kind in Hausgemeinschaft lebt und das Kind selbst pflegt bzw. solange sich das Kind in einer Krankenanstalt in Pflege befindet.

(2) Für den Anspruch nach Abs. 1 steht der Geburt eines Kindes die Annahme eines Wahlkindes oder die Übernahme in unentgeltliche Pflege gleich, sofern die Übernahme in Pflege in der Absicht erfolgt, das Kind als Wahlkind anzunehmen.

(3) Teilzeitbeihilfe nach Abs. 1 gebührt im Anschluß an die Leistung nach § 3, frühestens jedoch ab dem Tag, an dem das Kind in unentgeltliche Pflege genommen wird, und bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren vom Tag der Geburt des Kindes an gerechnet.

(4) Die Teilzeitbeihilfe nach Abs. 1 beträgt für verheiratete Mütter und für nicht alleinstehende Mütter 78 S täglich, für alleinstehende Mütter 116 S täglich. An die Stelle der Beträge von 78 S und 116 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 51 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 47 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 47 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 45 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) vervielfachten Beträge.

(5) Als nicht alleinstehend gilt eine Mutter, die ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem Vater des

- 49 -

unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, an der gleichen Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre oder vom Vater des unehelichen Kindes für sich Unterhalt in einem Ausmaß erhält, das den Freibetrag nach § 6 der Notstandshilfeverordnung zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen 78 S und 116 S (Abs. 4) übersteigt.

Ruhen des Leistungsanspruches auf Teilzeitbeihilfe

§ 4b Unbeschadet der Bestimmungen des § 2 ruht der Anspruch auf Teilzeitbeihilfe während

1. eines Dienstverhältnisses,
2. des Bezuges von Karenzurlaubsgeld oder Teilzeitbeihilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz,
3. des Bezuges von Kranken- oder Wochengeld,
4. des Bezuges von Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes,
5. der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
6. des Bezuges einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit,
7. des Bezuges von Entgelt gemäß § 5 des Engeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974,
8. des Zeitraumes, für den Kündigungsentschädigung gebührt,
9. des Bezuges von Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfall- oder Pensionsversicherung,
10. des Zeitraumes, für den Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gebührt."

6. a) Artikel I § 5 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Zu Bestreitung des Aufwandes für die Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben die gemäß § 2 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz pflichtversicherten Personen als monatlichen Beitrag 0,05 vH der Beitragsgrundlage nach § 25 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, die gemäß § 2 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetz Pflichtversicherten als monatlicher Beitrag 0,4 vH der Beitragsgrundlage nach § 23 des Bauern-Sozialversicherungsgesetz zu leisten."

b) Artikel I § 5 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen leistet den Versicherungsträgern gemäß § 6 Abs. 1 einen Beitrag in der Höhe von 50 vH der Aufwendungen für Leistungen nach § 3 und in der Höhe von 100 vH der Aufwendungen für die Leistungen nach § 4a."

7. Artikel V Abs. 1 wird aufgehoben.

Artikel XIV

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 76/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 lit. e wird die Zitierung "§§ 15 bis 15b des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221," durch die Zitierung "§§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221," ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Eine Dienstnehmerin hat gegenüber ihrem Dienstgeber auf Antrag Anspruch auf Geldleistungen aus Anlaß der Mutterschaft (in der Folge 'Karenzurlaubsgeld' genannt),

1. solange sie sich in einem Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG befindet und

2. ihr neugeborenes Kind

a) mit ihr im selben Haushalt lebt und von ihr überwiegend selbst gepflegt wird oder

b) sich in einer Krankenanstalt befindet oder

c) im Anschluß an einen unter lit. a oder b fallenden Zeitraum von ihr nicht gepflegt werden kann, weil sie sich in einer Heil- und Pflegeanstalt aufhält oder schwer erkrankt ist.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Mütter haben bei Vorliegen der im Abs. 1 Z 2 genannten Voraussetzungen gegenüber ihrem letzten Dienstgeber Anspruch auf Karenzurlaubsgeld."

3. An die Stelle des § 2 Abs. 5 und 6 treten folgende Abs. 5 bis 8:

"(5) Bei der Beantragung des Karenzurlaubsgeldes hat der Dienstgeber (der ehemalige Dienstgeber) die Dienstnehmerin (die ehemalige Dienstnehmerin) aufzufordern bekanntzugeben, ob sie erhöhtes Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 lit. b in Anspruch nehmen will. Sofern die Dienstnehmerin (die ehemalige Dienstnehmerin) nicht einen Anspruch nach § 3 Abs. 1 lit. b geltend

macht, gebührt ihr das Karenzurlaubsgeld in der in § 3 Abs. 1 lit. a festgelegten Höhe.

(6) Ein von der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter abgegebener Verzicht auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes tritt außer Kraft, wenn

1. der gemeinsame Haushalt des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters mit dem Kind aufgehoben oder
2. die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater, Adoptiv- oder Pflegevater beendet wird.

(7) Ein von der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter abgegebener Verzicht auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes hindert ihren Bezug des Karenzurlaubsgeldes dann nicht, wenn der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater durch

1. einen Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt oder
2. eine schwere Erkrankung

für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert ist, das Kind zu betreuen. Gleiches gilt im Falle des Todes des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters.

(8) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ruht während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung."

4. Nach § 3 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Eine Mutter, die ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem Vater des unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, an derselben Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre, ist wie eine verheiratete Mutter nach Abs. 2 zu behandeln, wobei der Vater des Kindes dem Ehegatten gleichzuhalten ist."

5. § 4 lautet:

"§ 4. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht längstens auf die Dauer von zwei Jahren - vom Tage der Geburt des Kindes an gerechnet."

- 53 -

6. § 11 lautet:

"§ 11. Dieses Bundesgesetz gilt auch für Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen (Adoptivmütter) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegermütter)."

7. § 11a Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. in einem Karenzurlaub nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, befinden oder"

8. § 11a Abs. 2 lautet:

"(2) Abs. 1 gilt auch für Männer, die allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen (Adoptivväter) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegerväter)."

9. § 11a Abs. 4 und 5 lautet:

"(4) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegermutter jedoch durch
1. einen Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt oder
2. eine schwere Erkrankung
für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so hat der Vater, Adoptiv- oder Pflegervater bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch dann Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, wenn die Mutter, Adoptiv- oder Pflegermutter Karenzurlaubsgeld nach einer österreichischen Rechtsvorschrift bezieht.

(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ruht während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung."

10. Nach § 11a wird folgender IV. Abschnitt eingefügt:

"IV. Abschnitt

§ 11b. Dieser Abschnitt ist auf Dienstnehmerinnen im Sinne der §§ 1 und 11 sowie auf Dienstnehmer im Sinne des § 11a anzuwenden.

§ 11c. (1) Der Bezug von Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung ist ausgeschlossen, wenn ein Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld nach einer österreichischen Rechtsvorschrift bezieht.

(2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem ersten Geburtstag des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung nach 15c MSchG oder § 8 EKUG oder nach § 50b Abs. 1 und 3 bis 5 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, oder nach einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt diesem auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung (Herabsetzung des Wochendienstzeit auf die Hälfte) höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 2a vermindert sich um den Hundertsatz der Teilzeitbeschäftigung (Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte), gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren 50 vH des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 2a.

(3) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 2 auf, so gebührt, wenn dieses Bundesgesetz

1. nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,
 2. auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen,
- auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung (Herabsetzung der Wochendienstzeit auf Hälfte) höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 2a vermindert sich für jeden Elternteil um den Hundertsatz seiner Teilzeitbeschäftigung (Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die

Hälfte), gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren jedem Elternteil 50 vH des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 2a. Durch Z 1 wird ein allfälliger Anspruch des anderen Elternteiles auf Karenzurlaubsgeld nach einer anderen österreichischen Rechtsvorschrift nicht berührt.

(4) Ist ein Elternteil verhindert, das Kind selbst zu betreuen, und nimmt der andere Elternteil nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG oder nach einer gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch oder verlängert er diese längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, so gilt Abs. 2 sinngemäß.

(5) Wird im Falle des Abs. 3 oder in einem gleichgelagerten, in einer gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift geregelten Fall die Teilzeitbeschäftigung (Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte) eines Elternteiles beendet und nimmt dieser Elternteil den Bezug oder Fortbezug des vollen Karenzurlaubsgeldes nach einer österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt dem anderen Elternteil ab diesem Zeitpunkt kein Karenzurlaubsgeld wegen Teilzeitbeschäftigung.

(6) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht nicht für Zeiträume, für die der jeweilige Elternteil

1. Entgelt aus einem anderen Dienstverhältnis bezieht,
2. selbstständig erwerbstätig ist oder,
3. ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder tätig ist

und das Entgelt monatlich 60 vH des in § 3 Abs.1 lit. a angeführten Betrages übersteigt.

(7) Der in den Abs. 1 bis 6 angeführte Begriff 'Elternteil' umfaßt im Bedarfsfall auch die Begriffe 'Adoptivelternteil' und 'Pflegeelternteil'.

(8) § 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, 5 und 8 und die §§ 6 bis 10 sind auf den Bezug des verminderten Karenzurlaubsgeldes nach den Abs. 1 bis 7 anzuwenden."

11. Der bisherige IV. Abschnitt erhält die Bezeichnung "V. Abschnitt".

12. § 12 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht jedoch nicht, wenn die alleinstehende Mutter Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, oder Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz in Anspruch nehmen kann."

13. § 14 lautet:

"§ 14. Auf das Sonderkarenzurlaubsgeld sind § 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 sowie die §§ 6 bis 10 sinngemäß anzuwenden."

14. Der bisherige V. Abschnitt erhält die Bezeichnung "VI. Abschnitt".

15. § 15 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit im I. bis V. Abschnitt auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

16. Im § 15 Abs. 4 wird die Zitierung "§§ 1 bis 7, 12 und 13" durch die Zitierung "§§ 1 bis 7 und 11 bis 14" ersetzt.

Artikel XV

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../19..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 69 wird folgender Satz angefügt:

"Hat der Beamte einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221 (MSchG), oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989 (EKUG), in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin u jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den dieser Karenzurlaub das Ausmaß von zehn Monaten übersteigt."

- 57 -

2. § 173 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. Zeiten

- a) eines Beschäftigungsverbot nach den §§ 3 bis 5 MSchG und
- b) eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG,"

3. § 177 Abs. 4 Z 2 lautet:

"2. Zeiten von Karenzurlauben nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG im provisorischen Dienstverhältnis bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren"

4. § 177 Abs. 5 lautet:

"(5) Verlängerungen des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses und des provisorischen Dienstverhältnisses, die aus Anlaß eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG eintreten, dürfen insgesamt drei Jahre nicht übersteigen."

Artikel XVI

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../19..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. durch Antritt eines Karenzurlaubes, soweit nicht gemäß § 75 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, oder gemäß § 75 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, etwas anderes verfügt wurde; eine Hemmung tritt jedoch während eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, nicht ein."

2. Im § 12 Abs. 4 Z 2 wird die Zitierung "nach den §§ 15 bis 15b MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 EKUG" durch die Zitierung "nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG" ersetzt.

3. § 22 Abs. 4 lautet:

"(4) Für jene Kalendermonate der ruhegenüßfähigen Bundesdienstzeit, in denen der Beamte wegen

1. Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG oder nach § 75a BDG 1979 oder

2. Präsenz- oder Zivildienstes

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten."

Artikel XVII

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../19..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Ein im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegter Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, gilt als ruhegenüßfähige Bundesdienstzeit."

2. § 56 Abs. 2 lit. b lautet:

"b) soweit als Ruhegenüßvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht (§ 53 Abs. 2 lit. d) oder die Zeit eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG angerechnet worden ist,"

Artikel XVIII

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../19..., wird wie folgt geändert:

1. Im § 26 Abs. 4 Z 2 wird die Zitierung "nach den §§ 15 bis 15b MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989," durch die Zitierung "nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989," ersetzt.

2. Dem § 27h wird folgender Satz angefügt:

"Hat der Vertragsbedienstete einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den dieser Karenzurlaub das Ausmaß von zehn Monaten übersteigt."

3. § 28a Abs. 3 erhält die Bezeichnung "Abs. 4". Als Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Endet das Dienstverhältnis nach dem Entstehen des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Erholungsurlaubes während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c MSchG oder § 8 EKUG, durch

1. Entlassung ohne Verschulden des Vertragsbediensteten,
2. begründeten vorzeitigen Austritt des Vertragsbediensteten,
3. Kündigung durch den Dienstgeber oder
4. einvernehmliche Auflösung,

so ist der Berechnung der Urlaubsentschädigung jenes Beschäftigungsausmaß zugrunde zu legen, das in dem Urlaubsjahr, in dem der zu entschädigende Urlaubsanspruch entstanden ist, für den Vertragsbediensteten überwiegend maßgebend war."

4. § 29b Abs. 7 lautet:

"(7) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, bleibt die Zeit eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam."

5. An die Stelle des § 35 Abs. 3 treten folgende Abs. 3 bis 3b:
- “(3) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung einem Vertragsbediensteten, wenn er
1. verheiratet ist und das Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach seiner Eheschließung kündigt oder
 2. innerhalb von sechs Monaten nach der
 - a) Geburt eines eigenen Kindes oder
 - b) Annahme eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
 - c) Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 6 Z 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z 2 EKUG), das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hatund das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, das Dienstverhältnis kündigt oder
 3. spätestens drei Monate vor Ablauf eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG seinen vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt oder
 4. während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG das Dienstverhältnis kündigt.

(3a) Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten - und auch das nur einmal - die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach Abs. 3 Z 2 bis 4 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner oder beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle des Abs. 3 Z 1 der Anspruch des älteren Ehegatten, in den Fällen des Abs. 3 Z 2 bis 4 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor. Der Anspruch nach Abs. 3 gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens ein weiteres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besteht.

(3b) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung einem Vertragsbediensteten auch dann, wenn das Dienstverhältnis

1. bei Männern nach der Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach der Vollendung des 60. Lebensjahres oder
2. wegen der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung

durch den Vertragsbediensteten gekündigt wird und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat."

6. § 35 Abs. 7 lautet:

"(7) Wird ein Vertragsbediensteter, der gemäß Abs. 3

1. das Dienstverhältnis gekündigt oder
2. seinen vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt hat, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten."

7. § 52 Abs. 2 Z 1 lautet:

- "1. eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 und 5 Abs. 1 MSchG sowie eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG und"

8. Im § 55 wird die Zitierung "§ 35 Abs. 3 Z 1" durch die Zitierung "§ 35 Abs. 3" ersetzt.

9. § 57 Abs. 2 Z 1 lautet:

- "1. eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 und 5 Abs. 1 MSchG sowie eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG und"

10. § 65a erhält die Bezeichnung "Abs. 1". Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Hat ein Vertragsbediensteter eine Abfertigung gemäß § 35 Abs. 3 Z 1 in der vom 1. Jänner 1990 bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung in Anspruch genommen, so ist in diesem Fall § 35 Abs. 7 in der vom 1. Jänner 1990 bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

Artikel XIX

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../19..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 50 wird folgender Satz angefügt:

"Hat der Bedienstete einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221 (MSchG), oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989 (EKUG), in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den dieser Karenzurlaub das Ausmaß von zehn Monaten übersteigt."

2. § 52 Abs. 3 erhält die Bezeichnung "Abs. 4". Als Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Endet das Dienstverhältnis nach dem Entstehen des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Erholungsurlaubes während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c MSchG oder § 8 EKUG durch

1. Entlassung ohne Verschulden des Bediensteten,
2. begründeten vorzeitigen Austritt des Bediensteten,
3. Kündigung durch den Dienstgeber oder
4. einvernehmliche Auflösung,

so ist der Berechnung der Urlaubsentschädigung jenes Beschäftigungsausmaß zugrunde zu legen, das in dem Urlaubsjahr, in dem der zu entschädigende Urlaubsanspruch entstanden ist, für den Bediensteten überwiegend maßgebend war."

3. § 56 Abs. 7 lautet:

"(7) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, bleibt die Zeit eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG, für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam."

4. An die Stelle des § 67 Abs. 3 treten folgende Abs. 3 bis 3b:

"(3) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung einem Bediensteten, wenn er

1. verheiratet ist und das Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach seiner Eheschließung kündigt oder
2. innerhalb von sechs Monaten nach der
 - a) Geburt eines eigenen Kindes oder
 - b) Annahme eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
 - c) Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 6 Z 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z 2 EKUG), das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, das Dienstverhältnis kündigt oder
3. spätestens drei Monate vor Ablauf eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG seinen vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt oder
4. während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG das Dienstverhältnis kündigt.

(3a) Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten - und auch das nur einmal - die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach Abs. 3 Z 2 bis 4 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner oder beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Anspruche geht im Falle des Abs. 3 Z 1 der Anspruch des älteren Ehegatten, in den Fällen des Abs. 3 Z 2 bis 4 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor. Der Anspruch nach Abs. 3 gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens ein weiteres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besteht.

(3b) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung einem Bediensteten auch dann, wenn das Dienstverhältnis

1. bei Männern nach der Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach der Vollendung des 60. Lebensjahres oder
2. wegen der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung

durch den Bediensteten gekündigt wird und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat."

5. § 67 Abs. 7 lautet:

"(7) Wird ein Bediensteter, der gemäß Abs. 3

1. das Dienstverhältnis gekündigt oder
2. seinen vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt hat, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten."

6. § 76 Abs. 6 lautet:

"(6) Zeiträume, in denen der Bedienstete bei bestehendem Dienstverhältnis keine Bezüge erhalten hat, sind bei der Ermittlung des Vergleichsruhegenusses (Vergleichsversorgungsgenusses) nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für die Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes, für die Zeit eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG, für die Zeit eines Karenzurlaubes nach § 56a und für die Zeiten, für die der Bedienstete Beiträge (§ 81) im vollen Ausmaß entrichtet hat."

7. § 81 Abs. 6 lautet:

"(6) Für Zeiten, in denen der Bedienstete wegen

1. Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG oder
2. Karenzurlaubes nach § 56a oder
3. Präsenz- oder Zivildienstes

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Beitrag zu entrichten."

- 65 -

8. § 95c erhält die Bezeichnung "Abs. 1". Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Hat ein Bediensteter eine Abfertigung gemäß § 67 Abs. 3 Z 1 in der vom 1. Jänner 1990 bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung in Anspruch genommen, so ist in diesem Fall § 67 Abs. 7 in der vom 1. Jänner 1990 bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

Artikel XX

Das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 651/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 4 Z 2 lautet:

*2. Dienstnehmer

- a) spätestens drei Monate nach der Geburt eines eigenen Kindes, nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt oder nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 6 Z 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z 2 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989 oder
- b) bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder der §§ 2 bis 5 und 9 EKUG spätestens sechs Monate nach dessen Beendigung oder
- c) während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG"

2. Dem § 50 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Diese Frist verlängert sich bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG um jenen Zeitraum, der den Karenzurlaub um zehn Monate übersteigt."

3. § 54 Abs. 2 erhält die Bezeichnung "Abs. 3". Als Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Endet das Dienstverhältnis nach dem Entstehen des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Urlaubes während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c MSchG oder § 8 EKUG durch

1. Entlassung ohne Verschulden des Dienstnehmers,
2. begründeten vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers,
3. Kündigung durch den Dienstgeber oder
4. einvernehmliche Auflösung,

so ist der Berechnung der Urlaubsentschädigung jene Arbeitszeit zugrundezulegen, das in dem Urlaubsjahr, in dem der zu entschädigende Urlaubsanspruch entstanden ist, vom Dienstnehmer überwiegend zu leisten war."

Artikel XXI

Wiedereinstellungsbeihilfe

(1) Wird Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bis zum zweiten Geburtstag des Kindes nur von einem Elternteil in Anspruch genommen, erhält der Arbeitgeber nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Wiedereinstellungsbeihilfe.

(2) Beschäftigt der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Wiedereinstellung

a) bis zu zehn Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer), beträgt die Beihilfe 66 vH,

b) elf bis 50 Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer), beträgt die Beihilfe 40 vH,

des der wiedereingestellten Arbeitnehmerin (des wiedereingestellten Arbeitnehmers) zustehenden Bruttolohnes für die ersten drei Monate nach der Wiedereinstellung.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis, das Anlaß für eine Beihilfe nach Abs. 2 war, nach der Wiedereinstellung durch Verschulden oder durch Kündigung des Arbeitgebers vor Ablauf eines Jahres nach dem Ende des gesetzlichen Kündigungsschutzes (vier Wochen), ist die Beihilfe nach Abs. 2 zur Gänze zurückzuzahlen.

(4) Anträge auf Beihilfen nach diesem Artikel sind bei dem Arbeitsamt einzubringen, in dessen Sprengel der Standort des Betriebes gelegen ist. Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach der erfolgten Wiedereinstellung (Abs. 2) zu stellen.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für den Bund, die Länder, die Gemeindeverbände und die Gemeinden, sowie einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder eines solchen Fonds, sowie für Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- 67a-

A r t i k e l X X I I

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 616/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 lit. b lautet:

"b) eine Ein-, Um- oder Nachschulung, insbesondere auch nach Wiederantritt der Beschäftigung nach Inanspruchnahme des Karenzurlaubes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, oder eine unter lit. a nicht erfaßte berufliche Ausbildung zu erleichtern, eine Arbeitserprobung, eine Berufsvorbereitung oder ein Arbeitstraining zu ermöglichen und eine Weiterentwicklung im Beruf zu fördern,"

2. § 21 Abs. 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnungen "(4)" und "(5)" ; folgender neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Inhabern von Betrieben, die Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b im Zusammenhang mit einem Wiederantritt der Beschäftigung nach Inanspruchnahme des Karenzurlaubes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes durchführen, können Zuschüsse in der Höhe des ihnen entstehenden notwendigen Personal- und Sachaufwandes als Beihilfe gewährt werden."

- 68 -

A r t i k e l X X I I I

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Die Art. I bis VIII sowie die Art. XIV bis XXII treten mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Art. III dieses Bundesgesetzes tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten ab dem der Kundmachung folgenden Tag zu erlassen.

(3) Ansprüche nach diesem Bundesgesetz haben nur Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1990 geboren wurde. Ansprüche von Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Juli 1990 geboren wurde, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar vor ihrer Änderung durch dieses Bundesgesetz gegolten haben.

(4) Abs. 3 gilt nicht für die Anwendung

1. des § 22 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 auf Karenzurlaube nach § 75a BDG 1979 und
2. der §§ 76 und 81 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 auf Karenzurlaube nach § 56a der Bundesforste-Dienstordnung 1986.

(5) Abs. 3 gilt für die Anwendung

1. der §§ 35, 55 und 65a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 nur hinsichtlich der Anspruchsfälle des § 35 Abs. 3 Z 3 und 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und
2. der §§ 67 und 95c der Bundesforste-Dienstordnung 1986 nur hinsichtlich der Anspruchsfälle des § 67 Abs. 3 Z 3 und 4 der Bundesforste-Dienstordnung 1986.

Kurzerläuterung zum Familienpaket 2. Teil

Allgemeiner Teil:

Dieser Entwurf beinhaltet den von den Regierungsparteien vereinbarten 2. Teil des Familienpaketes. Er enthält die Verlängerung des Karenzurlaubes auf 2 Jahre sowie die Möglichkeit für beide Elternteile im zweiten Lebensjahr des Kindes Teilzeitbeschäftigung in Anspruch zu nehmen oder für einen Elternteil bis zum dritten Geburtstag des Kindes.

Zu Artikel I:

Artikel I trifft Regelungen für Väter, die aus Anlaß der Geburt ihres Kindes Karenzurlaub im zweiten Lebensjahr bzw. Teilzeitbeschäftigung im zweiten oder dritten Lebensjahr des Kindes, in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme von Karenzurlaub bei Verhinderung des anderen Elternteiles wird auf das zweite Lebensjahr des Kindes ausgeweitet. Ist die Mutter aus den im EKUG angeführten Gründen an der Pflege des Kindes während eines Karenzurlaubes oder einer Teilzeitbeschäftigung verhindert, so kann der Vater für die Verhinderung Karenzurlaub in Anspruch nehmen.

Schon bisher war es möglich, während des Karenzurlaubes einer geringfügigen Beschäftigung nachzugehen und weiterhin Karenzurlaubsgeld zu beziehen, wenn das Entgelt für diese geringfügige Beschäftigung unter der Geringfügigkeitsgrenze des ASVG liegt. Eine entsprechende Regelung wird nunmehr auch im Arbeitsrecht getroffen, sodaß eine geringfügige Beschäftigung neben dem karenzierten Arbeitverhältnis bestehen kann.

Neu geschaffen wurde die Möglichkeit der gleichzeitigen Teilzeitbeschäftigung im zweiten Lebensjahr des Kindes für beide Elternteile bzw. im dritten Lebensjahr des Kindes, wenn nur ein

Elternteil im zweiten Lebensjahr Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen hat. Die Teilzeitbeschäftigung darf höchstens drei Fünftel der Normalarbeitszeit betragen. Neben dem Entgelt gebührt in solchen Fällen Karenzurlaubsgeld im aliquoten Ausmaß, höchstens jedoch ein halbes Karenzurlaubsgeld (siehe Artikel VIII). Anders als beim Karenzurlaub kann der Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer Teilzeitbeschäftigung verlangt, diese ablehnen, wenn sachliche Gründe gegen eine Teilzeitbeschäftigung sprechen. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn ein Arbeitsplatz nicht geteilt werden kann oder wenn ein geteilter Arbeitsplatz weder durch innerbetriebliche Maßnahmen besetzt noch am Arbeitsmarkt vermittelt werden kann. Bei Ablehnung der Teilzeitarbeit durch den Arbeitgeber muß der Arbeitnehmer bekanntgeben, ob er stattdessen Karenzurlaub in Anspruch nehmen will. Tut er dies nicht, so besteht volle Arbeitspflicht. Karenzurlaub und Teilzeitarbeit können im zweiten Lebensjahr des Kindes nicht nebeneinander oder hintereinander in Anspruch genommen werden. Hat nur ein Elternteil im zweiten Lebensjahr des Kindes Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen, so kann er oder der andere Elternteil auch für das dritte Lebensjahr des Kindes beim Arbeitgeber Teilzeitbeschäftigung begehren. Bei Nichteinigung über eine Teilzeitbeschäftigung steht dem Arbeitnehmer die Möglichkeit der Klage bei Gericht offen. Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung und einer Vollzeitbeschäftigung, sind bei Berechnung der Sonderzahlungen Teilzeitbeschäftigung und Vollzeitbeschäftigung im aliquoten Ausmaß zu berücksichtigen (z.B. ein halbes Jahr volles, ein weiteres Halbjahr halbes Beschäftigungsausmaß; Sonderzahlungen gebühren zu drei Viertel).

Bei Ablehnung der Teilzeit durch den Arbeitgeber eines Elternteils kann der andere Elternteil Karenzurlaub beanspruchen, auch wenn die Frist für die Meldung bereits verstrichen ist. Diese Meldung hat unverzüglich nach der Ablehnung zu erfolgen, sofern nicht ein Rechtsstreit über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung geführt wird.

Während des zweiten Karenzurlaubsjahres oder einer Teilzeitbeschäftigung besteht ebenso wie im ersten Lebensjahr des Kindes

Kündigungs- und Entlassungsschutz. Im zweiten Lebensjahr des Kindes besteht jedoch für den Arbeitgeber die Möglichkeit, wenn ihm die Weiterbeschäftigung unzumutbar ist, nach gerichtlicher Zustimmung die Kündigung auszusprechen. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz im zweiten bzw. dritten Lebensjahr des Kindes endet jeweils vier Wochen nach dem Ende des Karenzurlaubes bzw. der Teilzeitbeschäftigung.

Zu Artikel II:

Artikel II beinhaltet die dem Elternkarenzurlaubsgesetz entsprechende Novellierung des Mutterschutzgesetzes, insbesondere aber auch den Kündigungs- und Entlassungsschutz für das zweite und dritte Jahr.

Zu Artikel III:

Artikel III enthält die zu Artikel I, II, IV und V korrespondierenden Bestimmungen im Landarbeitsrecht. Neu für den Bereich des Landarbeitsgesetzes ist das Erfordernis einer vorherigen gerichtlichen Zustimmung zu einer Kündigung im zweiten bzw. dritten Lebensjahr des Kindes bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes oder einer Teilzeitbeschäftigung, wenn dem Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung nicht zumutbar ist.

Zu Artikel IV und V:

Die Novellen zum Angestelltengesetz und Gutsangestelltengesetz enthalten Regelungen betreffend die Abfertigung bei Lösung des Arbeitsverhältnisses während Teilzeitbeschäftigung. Bei Kündigung durch den Arbeitgeber, ungerechtfertigter Entlassung, gerechtfertigtem Austritt und einvernehmlicher Lösung ist für

die Berechnung der Höhe der Abfertigung das Entgelt für die frühere volle Arbeitszeit zugrunde zu legen. Weiters enthalten die Entwürfe eine Vereinheitlichung der Fristen für den Austritt bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes. Der Austritt ist nunmehr spätestens drei Monate vor Ende des Karenzurlaubes zu erklären, unabhängig davon wie lange der Karenzurlaub dauert. Während einer Teilzeitbeschäftigung soll eine Kündigung des Arbeitnehmers unter Aufrechterhaltung des Abfertigungsanspruches möglich sein. Der Abfertigungsanspruch gebührt ebenso wie beim Austritt im Ausmaß der Hälfte der sonst zustehenden Abfertigung, wobei bei Wechsel von Voll- und Teilzeit die durchschnittliche Arbeitszeit der letzten fünf Jahre der Berechnung zugrunde zu legen ist.

Zu Artikel VI:

Gemäß § 4 Abs. 5 Urlaubsgesetz verjährt der Urlaubsanspruch nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Dies könnte bei zweijährigen Karenzurlauben zu Härten führen. Daher wird die Verjährungsfrist im Fall der Inanspruchnahme eines zehn Monate übersteigenden Karenzurlaubes um diesen Zeitraum verlängert.

Gemäß § 9 Abs. 1 Urlaubsgesetz gebührt dem Arbeitnehmer eine Urlaubsentschädigung in der Höhe des noch ausstehenden Urlaubsentgeltes. Bei Kündigung seitens des Arbeitgebers, begründetem vorzeitigem Austritt, Entlassung ohne Verschulden des Arbeitnehmers oder einvernehmlicher Lösung während der Teilzeitbeschäftigung soll die Urlaubsentschädigung danach berechnet werden, ob der Urlaubsanspruch in einem Urlaubsjahr entstanden ist, in dem der Arbeitnehmer überwiegend in Vollzeit oder überwiegend in Teilzeit beschäftigt war.

- 74 -

Zu Artikel VII:

Im Bereich der Abfertigungsregelung werden die Änderungen der §§ 23 und 23a AngG (Artikel IV) nachvollzogen, ausgenommen die fünfjährige Durchrechnung bei Kündigung eines Teilzeitarbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer. Hier soll wegen der Einheitlichkeit die bestehende Aliquotierungsregelung des BUAG (§ 13d) angewendet werden.

Artikel VI verlängert im allgemeinen Urlaubsrecht die Verjährungsfrist für den Urlaubsanspruch. Im Bereich des BUAG ist diesbezüglich keine gesonderte Regelung erforderlich, da ein Karenzurlaub den Ablauf der Urlaubsperiode ohnedies hemmt, sodaß der Urlaubsanspruch nicht verfallen kann (§ 7 Abs. 6 BUAG).

Eine Urlaubsentschädigung wie im Urlaubsgesetz ist dem System des Bauarbeiter-Urlaubs fremd. Wechselndes Arbeitszeitausmaß schlägt sich schon nach der geltenden Rechtslage im Urlaubsentgelt und in der Urlaubsabfindung wegen deren Bindung an die arbeitszeitabhängigen Zuschläge nieder.

Zu Artikel VIII und XXI:

Einleitend ist festzuhalten, daß durch die nachstehenden Neuerungen ein erhöhter Personalbedarf entsteht.

- a) Die Verdoppelung des Beratungs- und Betreuungsaufwandes einschließlich Veränderungsdienst und Krankenscheinausgabe infolge Verdoppelung der Bezieherzahl von Karenzurlaubsgeld (rund 50.000 Fälle zu je 60 Minuten),
- b) die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung bei gleichzeitiger Gewährung des maximal halben Karenzurlaubsgeldes (rund 25.000 Fälle zu je 60 Minuten),
- c) der Wechsel beim Karenzurlaubsgeld zwischen den Eltern, der aufgrund der Dauer von 2 Jahren nunmehr öfter eintreten wird (rund 6.000 Fälle zu je 90 Minuten) und
- d) die neue Leistung der Wiedereinstellungsbeihilfe (rund 22.000 Fälle zu je 90 Minuten)

ergeben einen Mehrbedarf von rund 17.000 Manntagen = 85 Planstellen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der in den Artikeln VIII und XXI enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu Art. VIII:Zu Z 1 und 7 (§ 31b):

Diese Bestimmungen regeln die Teilzeitbeihilfe für unselbstständig erwerbstätige Mütter, die die Anwartschaft auf Karenzurlaubsgeld nicht erfüllen.

Zu Z 2:

Während bis 1974 im Anschluß an das Kug das Arbeitslosengeld bezogen werden konnte, wurde durch die Novelle BGBl.Nr. 179/1974

- 76 -

das Kug um das Arbeitslosengeld erhöht, wobei von einer Bezugsdauer des Kug von 44 Wochen (= 308 Tage) ausgegangen wurde, und festgelegt, daß aufgrund dieser Erhöhung alle bisherigen Beschäftigungszeiten verbraucht sind und eine anschließende Gewährung von Arbeitslosengeld nur dann möglich ist, wenn die Mutter neue Beschäftigungszeiten von insgesamt mindestens 20 Wochen nachweist.

In der Praxis können nun besondere Härtefälle dadurch eintreten, daß die Mutter vor Erreichung des Höchstausmaßes von 308 Tagen aus dem Bezug von Karenzurlaubsgeld ausscheidet und somit auch keine Abgeltung des Arbeitslosengeldes im ursprünglichen Sinn erhält. Für diese sozialen Härtefälle bestimmt § 14 Abs. 9 eine Berücksichtigung von je einem halben Tag auf die Anwartschaft von Arbeitslosengeld für jeden Tag, für den die Mutter das ihr gebührende Kug nicht bezogen hat.

Die Regelung entspricht inhaltlich dem geltenden § 14 Abs. 9 und wurde lediglich unter Bedachtnahme auf das 2.Kug-Jahr und aus Gleichheitserwägungen neu formuliert.

Zu Z 3:

Nimmt die Mutter oder der Vater eine Teilzeitbeschäftigung an, um das Kleinkind betreuen zu können, soll nicht dadurch ein Schaden eintreten, daß bei Verlust dieser Teilzeitbeschäftigung nur ein geringes Arbeitslosengeld auf der Basis des erzielten Teillohnes gebührt. Die Bestimmung stellt daher sicher, daß für die Bemessung des Arbeitslosengeldes der bei Normalarbeitszeit erzielte volle Lohn herangezogen wird.

Zu Z 4 bis 6:

Durch diese Regelungen wird die Bezugsdauer des Kug bis zur Vollendung des zweiten Geburtstages des Kindes verlängert und die Ausschlußregelung des § 26a Abs. 1 letzter Satz im Hinblick auf das "Karenzurlaubsgeld" für Bäuerinnen und Selbständige ergänzt.

Zu Z 7 (§ 31a):

Der neue § 31a regelt die Ansprüche bei Teilzeitbeschäftigungen im zweiten oder dritten Lebensjahr des Kindes.

Abs. 1 legt die allgemeinen Voraussetzungen (vorangegangener Kug-Bezug oder Erfüllung der Anwartschaft für das Kug) und den Ausschluß des Teilzeit-Kug fest, wenn ein Elternteil das volle Kug bezieht.

Im Abs. 2 wird klargestellt, daß eine geringfügige Beschäftigung keine Teilzeitbeschäftigung im Sinne dieser Bestimmung ist.

Im Abs. 3 wird der Fall geregelt, daß jeweils ein Elternteil Teilzeitbeschäftigung maximal bis zum dritten Geburtstag des Kindes in Anspruch nimmt. Das Kug gebührt ihm aliquot, maximal bis zur Hälfte des vollen Kug.

Im Abs. 4 wird der Fall geregelt, daß nebeneinander beide Elternteile Teilzeitbeschäftigung maximal bis zum zweiten Geburtstag des Kindes in Anspruch nehmen. Das Kug gebührt jedem Elternteil aliquot, maximal bis zur Hälfte des vollen Kug.

Im Abs. 5 wird der Anspruch auf Teilzeit-Kug, für einen Elternteil geregelt, wenn der andere Elternteil verhindert ist, das Kind zu betreuen.

Abs. 6 regelt den Fall, daß ein Elternteil wiederum das volle Kug in Anspruch nimmt, wodurch ein allfälliges Teilzeit-Kug erlischt.

Nach Abs. 7 kann ein Elternteil, dessen Teilzeitbeschäftigung ohne

sein Verschulden gekündigt worden ist, nach einem Ausbezug des vollen Kug die nicht erhaltenen 50 % des Kug weiterbeziehen, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht. Beispiel: Mutter bezieht volles Kug bis zum ersten Geburtstag des Kindes, tritt dann beim Arbeitgeber in Teilzeitbeschäftigung und erhält Teilzeit-Kug von 50 %; nach 3 Monaten wird sie gekündigt; sie bezieht wieder das volle Kug bis zum zweiten Geburtstag des Kindes. Anschließend erhält sie kein Arbeitslosengeld, da die Beschäftigung zu kurz war, und allenfalls keine Notstandshilfe da der Gatte zu viel verdient. Da sie ohne ihr Verschulden keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, soll sie zumindest die noch nicht bezogenen drei Monate Kug in der Höhe von 50 v.H. erhalten.

Nach Abs. 8 ist eine Teilzeitbeschäftigung bis zum dritten Geburtstag des Kindes, die bei einem anderen als bei dem ursprünglichen Arbeitgeber gefunden wird, der Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Mutterschutzgesetzes oder Eltern-Karenzurlaubsgesetzes gleichgehalten.

Zu Z 8:

Bei der Sondernotstandshilfe für Mütter ist es erforderlich festzulegen, wann der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld erschöpft ist.

Zu Artikel IX:Zu Z 1:

Es war schon im Zuge der parlamentarischen Beratungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes die Auffassung vertreten worden, daß dessen §§ 61 Abs. 1 (und 62 Abs. 3) sowohl auf Leistungs- wie auch auf Feststellungs- und Rechtsgestaltungsurteile anzuwenden sind (RV des Arbeits- und Sozialgerichtsangepassungsgesetzes, 1085 B1GNR XVI. GP, 12). Dem hat sich auch der überwiegende Teil der Lehre angeschlossen: so Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts², Rz 2289, Konecny, Wirkungen erstinstanzlicher Urteile in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten gemäß § 61 ASGG, ZAS 1986, 155 (156f) und Schrank, Die wichtigsten Neuerungen im Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, RdW 1985, 111, 154 (156); einen gegenteiligen Standpunkt hat insbesondere Kuderna in seinem ASGG, FN 6 zum § 61 und in Die sofortige Vollstreckbarkeit nach § 61 ASGG, DRdA 1988, 89 (101f) vertreten.

Im Zusammenhang mit den Kündigungsverfahren nach EKUG, MSchG und LAG sowie der E. des OGH vom 8.11.1989, 9 Ob A 253/89, EvBl. 1990/38, S. 185, soll nunmehr ausdrücklich gesagt werden, daß in Arbeitsrechtssachen auch Berufungen gegen erste Feststellungs- oder Rechtsgestaltungsurteile von Gerichten erster Instanz den Eintritt ihrer sofortigen Verbindlichkeit bzw. Wirksamkeit nicht aufschieben.

Da aus der Sicht der eingangs zitierten Erläuterungen und dem überwiegenden Teil der Lehre damit nur eine Klarstellung und keine materielle Änderung der gegenwärtigen Rechtslage verbunden ist, ist hierzu auch eine Übergangsbestimmung entbehrlich.

Zu Z 2:

Hiebei handelt es sich nur um eine Abrundung unter Bedachtnahme auf die Z 1.

Aus dem Plural ("Wirkungen") folgt, daß davon alle hier in Betracht kommenden Urteilsarten erfaßt sind.

Zu Artikel X:

Die Änderung des § 61 Abs. 1 ASGG bedingt die Anpassung der §§ 62 und 62a ArbVG.

Wird einer Wahlanfechtung in erster Instanz stattgegeben, während des Rechtsmittelverfahrens ein neuer Betriebsrat gewählt und das Anfechtungsverfahren schließlich mit einer Abweisung der Anfechtung beendet, so soll der zwischenzeitig gewählte Betriebsrat seine Tätigkeitsdauer vorzeitig beenden, damit eine Kollision mit dem zuvor (gültig) gewählten Betriebsrat vermieden wird.

Der zuvor gewählte Betriebsrat, dessen Wahl durch die Gerichtsentscheidung letztendlich als gültig bestätigt worden ist, kann jedoch nur dann seine Tätigkeit aufnehmen, wenn seine vierjährige Funktionsperiode noch nicht abgelaufen ist (§ 61 Abs. 1). Ist sie hingegen mittlerweile abgelaufen, so soll der "neue" Betriebsrat bestehen bleiben, da hier eine Kollision mit dem zuvor gewählten Betriebsrat nicht mehr eintreten kann.

Zu Artikel XI:Zu Z 1 bis 5:

Zur Umgehung des Mutterschutzes werden immer häufiger mit jungen Frauen befristete Arbeitsverträge abgeschlossen. Dies führt dazu, daß diese Frauen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

in der Schwangerschaft eine Reihe von Ansprüchen verlieren, da die Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes in der Schwangerschaft kaum möglich ist. Um diesen Verlust der Ansprüche auf Wochengeld und Karenzurlaubsgeld zu verhindern, wird nunmehr für befristete Arbeitsverhältnisse, deren Befristung sachlich nicht gerechtfertigt war, eine Sonderregelung getroffen. So soll die Pflichtversicherung in den Fällen, in denen ein befristetes Dienstverhältnis durch Zeitablauf vor dem Zeitpunkt von acht Wochen vor der Entbindung endet und die Versicherte zu diesem Zeitpunkt schwanger ist, nicht mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses, sondern erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft (acht Wochen vor der Entbindung) enden (§ 11 Abs. 7 ASVG).

§ 11 Abs. 8 ASVG trifft eine demonstrative Aufzählung jener Gründe, die den Abschluß eines befristeten Arbeitsverhältnisses rechtfertigen. In diesen Fällen soll § 11 Abs. 7 ASVG keine Anwendung finden.

Solche Gründe können sowohl im Interesse der Arbeitnehmerin als auch im Interesse des Arbeitgebers liegen. Die im Abs. 8 aufgezählten Gründen, die die Judikatur zum Kettenarbeitsvertrag anerkennt (zuletzt OGH vom 15. März 1989, 9 Ob A 268/88 mit weiteren Hinweisen).

Folgende Gründe für eine Befristung erscheinen sachlich gerechtfertigt:

1. Befristungen im Interesse der Dienstnehmerin: Hier ist vor allem an Ferialpraktikantinnen gedacht, die nach Ende der Ferien in die Schule zurückkehren oder an Studentinnen, die nur während der Hochschulferien arbeiten wollen.
2. Vertretung verhinderter Dienstnehmer: Mit dieser Ausnahme sollen befristete Arbeitsverhältnisse zum Zweck der Vertretung während eines Urlaubes, für die Zeit von Karenzurlauben oder Präsenzdiensten oder bei länger andauernden Krankheiten ermöglicht werden.
3. Ausbildungszwecke: Hier ist vor allem an Lehrverhältnisse und die anschließende Behaltspflicht gedacht, wenn diese be-

fristet vereinbart wurde (unter Umständen auch gesetzliche Befristung).

4. Aushilfe: Durch solche Befristungen sollen Arbeitsspitzen abgedeckt werden, wie z.B. Beschäftigungen im Handel zur Weihnachtszeit.
5. Für die Zeit der Saison: Abschluß befristeter Arbeitsverhältnisse für Saisonbetriebe, wie z.B. für Hotels, die nur eine Winter- oder Sommersaison haben, für Eissalons, Freibäder uä.
6. Zeit der Erprobung: Der Arbeitgeber muß die Möglichkeit haben, vor Abschluß eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses zu testen, ob ein Arbeitnehmer sich für eine bestimmte Tätigkeit eignet. Die Zeit der Erprobung wird je nach der Qualifikation der Arbeitnehmer verschieden lang sein. Je höher qualifiziert die Tätigkeit ist, desto länger kann die Zeit der Erprobung dauern. Bei einer weniger qualifizierten Tätigkeit wird die gesetzliche oder durch Kollektivvertrag festgelegte Probezeit zur Erprobung ausreichen. Wird ein Arbeitsverhältnis "auf Probe" (Probemonat) vereinbart, ist jedoch der Abschluß eines befristeten Dienstverhältnisses "zur Erprobung" im Anschluß an den Probemonat unzulässig. Bei einer überlangen, für die Erprobung aufgrund der Tätigkeit nicht gerechtfertigten Befristung ist notwendige Rechtsfolge die Nichtigkeit der Befristung. Es liegt dann ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit vor. Mehr als sechs Monate sollte auch bei qualifizierten Tätigkeiten ein zur Erprobung befristetes Arbeitsverhältnis jedoch nicht dauern. In dieser Zeit muß es dem Arbeitgeber möglich sein, die Qualifikation für eine bestimmte Verwendung festzustellen.

Für den Zeitraum des Fortbestandes der Pflichtversicherung sollen die Beiträge, die auf den Dienstnehmer entfallen, aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, jene, die auf den Dienstgeber entfallen, vom Dienstgeber, bei dem das auf bestimmte Zeit abgeschlossene Dienstverhältnis bestanden hat, getragen werden (§ 53 Abs. 5 ASVG). Beitragsgrundlage und damit Bemessungsgrundlage für das Wochengeld soll der in den letzten drei Beitragszeiträumen vor Beendigung des Dienstverhältnisses

durchschnittlich erzielte Arbeitsverdienst sein (§§ 47 lit. d, 162 Abs. 3 ASVG).

Frauen, bei denen der Versicherungsfall der Mutterschaft nach dem Ende der Pflichtversicherung, aber noch während der sechswöchigen Schutzfrist eingetreten ist, haben nur dann Anspruch auf Wochengeld, wenn sie eine besondere Wartezeit erfüllt haben (innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles mindestens zehn Monate Bestand einer Krankenversicherung, hievon mindestens sechs Monate im letzten Jahr vor Eintritt des Versicherungsfalles, § 158 Abs. 2 ASVG). Diese Wartezeit soll aus sozialpolitischen Erwägungen ersatzlos gestrichen werden.

Zu Z 6:

Die Änderung des § 227 Abs. 1 Z 4 lit. a ASVG gewährleistet zusammen mit den geltenden lit. b bis d dieser Gesetzesstelle, daß sich die Verbesserung des Anspruches auf Karenzurlaub bzw. Karenzurlaubsgeld entsprechend auch im Bereich der Ersatzzeitenregelung in der Pensionsversicherung auswirkt.

Zu Z 7:

Gemäß § 447g Abs. 3 lit. b ASVG ist an den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger errichteten Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zur Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten gemäß § 227 Abs. 1 Z 4 ASVG erwachsen, ein Betrag in der Höhe von 22,7 vH des Aufwandes für das Karenzurlaubsgeld (§ 6 Abs. 1 lit. c ALVG) aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu überweisen. Diese Regelung soll entsprechend den Intentionen des Entwurfes um den Aufwand für die Teilzeitbeihilfe ergänzt werden.

Zu Artikel XIII:

Der Nationalrat hatte in seiner Sitzung am 30. Juni 1977 unter der Zahl E 11-NR/XIV. GP folgende EntschlieÙung gefaÙt:

"Die Bundesregierung wird ersucht, einen Gesetzentwurf vorzubereiten, wonach auch selbständig erwerbstätigen Müttern (Betriebsführern) eine Leistung gewährt wird, die es ihnen erleichtert, sich während des ersten Lebensjahres des Kindes von der Erwerbstätigkeit zurückzuziehen und sich der Erziehung des Kindes zu widmen. Diese Leistung wäre im Rahmen einer Sozialversicherungsregelung durch Beiträge der selbständig Erwerbstätigen und durch einen Beitrag aus dem Familienlastenausgleich in der gleichen Relation wie für Unselbständige zu finanzieren."

Aufgrund dieses parlamentarischen Auftrages wurde vom damaligen Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und zur Begutachtung ausgesendet, der jedoch nicht weiter verfolgt wurde.

Mittlerweile ist am 1. Juli 1982 das Betriebshilfegesetz in Kraft getreten, das eine Sachleistung als Betriebshilfe bzw. eine Geldleistung (Wochengeld) für die ersten acht Wochen vor der Entbindung, für den Entbindungstag und für acht Wochen nach der Entbindung vorsieht.

Im Zusammenhang mit den Vorbereitungen zur Erweiterung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld ist erneut das Verlangen auf Einführung einer dem Karenzurlaubsgeld entsprechenden Leistung an selbständig erwerbstätige Mütter erhoben worden. Der vorliegende Entwurf trägt diesem Begehren Rechnung.

In Anlehnung an die Grundsätze für die Gewährung der Betriebshilfe wird vorgeschlagen, im Anschluß an die Leistung der Betriebshilfe eine Teilzeitbeihilfe zu gewähren, solange die selbständig erwerbstätige Mutter - entsprechend den Voraus-

setzungen für das Karenzurlaubsgeld - mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und es überwiegend selbst pflegt. Dieser Vorschlag stellt auf den selben Personenkreis ab, dem schon derzeit Anspruch auf Betriebshilfe gebührt. Die Leistung soll bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes gewährt werden.

Was die Höhe der Leistungen anlangt, so gingen die Überlegungen dahin, der selbständigen Mutter eine Leistung zu gewähren, die die Hälfte jener Leistung ausmacht, die unselbständige Mütter als Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz erhalten.

Der Familienlastenausgleichfonds soll die Beiträge für die neuen Leistungsansprüche übernehmen.

Die Realisierung dieses Vorschlages hätte einen jährlichen Leistungsmehraufwand für die in Betracht kommenden Mütter aus dem Kreis der gewerblichen Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft im Dauerzustand von insgesamt 280 Millionen Schilling zur Folge (Geldwertbasis 1990).